

CORONA KRISENHILFEN

**Sammlung von Informationen über Maßnahmen
für kleine und mittlere Unternehmen zur
Bewältigung der Corona-Krise**

Aktualisierte Version vom 29.03.2020 / 7. Update
(spätere Aktualisierungen vorbehalten)

Eine Information für Mitglieder im



Recherchiert und zur Verfügung gestellt von



Redaktion: Gewerbe- und Unternehmerverband des Saarlandes (GVS) e.V. und amc-Agentur Media Creativ

Hinweis: Änderungen, Abweichungen und Irrtümer vorbehalten. Bzgl. Richtigkeit, Vollständigkeit und Rechtsverbindlichkeit der Angaben wird keine Haftung übernommen.

Kontakt: Gewerbe- und Unternehmerverband des Saarlandes (GVS) e.V., Hohenzollernring 8, D-66740 Saarlouis,
Tel: 06831-6986333, E-Mail: info@gvs-ev.de, Ansprechpartner: Timo Lehberger, Stefan Hodab

Sammlung von Informationen über Maßnahmen für kleine und mittlere Unternehmen zur Bewältigung der Corona-Krise

INHALTS-ÜBERSICHT:

Informationen der Bundesregierung für Unternehmen.....	Seite 3
Kredithilfen für Unternehmen seitens der KfW-Förderbank.....	Seite 10
Verdienstausfall-Entschädigungen gemäß § 56 Infektionsschutzgesetz (IfSG)..... (mit Merkblatt und Antragsformular für das Bundesland Saarland)	Seite 13
Coronavirus und arbeitsrechtliche Auswirkungen.....	Seite 27
Spezifische Informationen zur Kurzarbeit.....	Seite 31
Weitere Informationen zu Hilfs- und Unterstützungsleistungen..... (inkl. Vorlagen für Grenzpendler saarländischer Unternehmen)	Seite 36
Vorläufige Infos zum saarländischen Programm „Sofort-Kredit-Saarland“.....	Seite 40
Saarland schnürt Überlebenspaket für kleine und mittlere Unternehmen.....	Seite 42
Saarländisches Zuschuss-Programm für Kleinunternehmer..... (inkl. Antragsformular, Richtlinien und FAQs dazu ab Seite 47)	Seite 44
Direktzuschüsse des Bundes für Kleinunternehmer und Soloselbständige..... (inkl. Übersicht der für die Beantragung zuständigen Stellen ab Seite 63)	Seite 60

Informationen der Bundesregierung für Unternehmen

(Quellennachweis: Bundesministerium für Wirtschaft und Energie, www.bmwi.de;
Stand: 13.03.2020 / Änderungen, Abweichungen und Irrtümer vorbehalten.
Bzgl. Richtigkeit, Vollständigkeit und Rechtsverbindlichkeit der Angaben wird keine Haftung übernommen.)



Ein Schutzschild für Beschäftigte und Unternehmen

Maßnahmenpaket zur Abfederung der Auswirkungen des Corona-Virus

Die Bundesregierung tritt entschlossen und mit aller Kraft den wirtschaftlichen Auswirkungen des Corona-Virus entgegen. Der Bundesminister der Finanzen, Olaf Scholz (SPD), und der Bundesminister für Wirtschaft und Energie, Peter Altmaier (CDU), haben sich auf ein weitreichendes Maßnahmenbündel verständigt, das Arbeitsplätze schützen und Unternehmen unterstützen wird. Die Regierung errichtet einen Schutzschild für Beschäftigte und Unternehmen. Das Ziel ist es, Firmen und Betriebe mit ausreichend Liquidität auszustatten, damit sie gut durch die Krise kommen.

Die zentrale Botschaft der Bundesregierung: Es ist genug Geld vorhanden, um die Krise zu bekämpfen und wir werden diese Mittel jetzt einsetzen. Wir werden alle notwendigen Maßnahmen ergreifen. Darauf kann sich jede und jeder verlassen.

Ausgangslage

Das Corona-Virus ist eine ernsthafte Herausforderung für unsere gesamte Gesellschaft. Nicht nur bei den Bürgerinnen und Bürgern wächst die Sorge, auch in der Wirtschaft ist sie spürbar. Durch die enge internationale Verflechtung der Wirtschaft treffen unsere Unternehmen auch die Auswirkungen dieser Pandemie an anderen Orten der Welt. Noch kann niemand die Tragweite seriös beschreiben, welche die Pandemie auf die konjunkturelle Entwicklung in Deutschland haben wird, weil aussagekräftige Konjunkturindikatoren erst mit einiger Verzögerung vorliegen werden. Allerdings spüren viele Unternehmen bereits erste Auswirkungen des Virus. Die Absage von Messen und Großveranstaltungen sowie der Rückgang der Reisetätigkeit wirkt sich auf die Dienstleistungsbranche aus, insbesondere auf Logistik, Handel, Gaststätten sowie Tourismus. Zugleich geht die Auslandsnachfrage zurück und internationale Lieferketten werden gestört, was sich auf die hiesige Produktion auswirkt.

Die Bundesregierung tritt dem mit einer entschlossenen Wirtschafts- und Finanzpolitik entgegen. Die Bundesminister Scholz und Altmaier werden Firmen und Betrieben Liquidität zur Verfügung stellen und damit Wachstum und Beschäftigung sichern.

Die Voraussetzungen für eine schnelle Stabilisierung der deutschen Wirtschaft sind gegeben. Mit präzisen, schnell wirkenden Sofortmaßnahmen wird auf die konjunkturelle Entwicklung durch das Corona-Virus reagiert, um die Wirtschaft so rasch wie möglich wieder auf ihren Wachstumspfad zurückzuführen. Dies geschieht in enger Abstimmung mit den Ländern sowie mit unseren europäischen und internationalen Partnern.

Dem Bundesministerium für Gesundheit wurde bereits kurzfristig rund eine Milliarde Euro zur Bekämpfung des Corona-Virus zur Verfügung gestellt, u.a. zur Beschaffung von Schutzausrüstungen wie Masken und Schutzanzügen, zur Unterstützung der WHO bei der internationalen Corona-Bekämpfung und zusätzliche Mittel für das Robert-Koch-Institut. Außerdem erhält das Bundesministerium für Bildung und Forschung 145 Mio. für die Entwicklung eines Impfstoffs und für Behandlungsmaßnahmen.

Schutzschild für Beschäftigte und Unternehmen

Für Beschäftigte und Unternehmen, die von den Auswirkungen des Corona-Virus betroffen sind, wird ein Schutzschild errichtet, der auf **vier Säulen** beruht:

1. Kurzarbeitergeld flexibilisieren

Deutschland hat ein starkes System der sozialen Sicherung. Die damit verbundenen automatischen Stabilisatoren stützen die Konjunktur. Die Bundesregierung wird diese Stabilisatoren voll wirken lassen. Unsicherheit und kurzfristige Störungen der Handelsströme sollen nicht dazu führen, dass Beschäftigte ihren Arbeitsplatz verlieren. Dabei kann die Bundesregierung auf bewährte Instrumente zurückgreifen. Bis Anfang April wird die Kurzarbeiterregelung zielgerichtet angepasst. Dabei werden erleichterte Zugangsvoraussetzungen für das Kurzarbeitergeld eingeführt:

- Absenkung des Quorums der von Arbeitsausfall betroffenen Beschäftigten im Betrieb auf bis zu 10 %
- teilweiser oder vollständiger Verzicht auf Aufbau negativer Arbeitszeitsalden
- Kurzarbeitergeld auch für Leiharbeitnehmer

- vollständige Erstattung der Sozialversicherungsbeiträge durch die Bundesagentur für Arbeit (BA)

2. Steuerliche Liquiditätshilfe für Unternehmen

Um die Liquidität bei Unternehmen zu verbessern, werden die Möglichkeiten zur Stundung von Steuerzahlungen, zur Senkung von Vorauszahlungen und im Bereich der Vollstreckung verbessert. Insgesamt wird den Unternehmen die Möglichkeit von Steuerstundungen in Milliardenhöhe gewährt. Die hierfür erforderliche Abstimmung mit den Ländern darüber hat das Bundesministerium der Finanzen eingeleitet. Im Einzelnen:

- a. Die Gewährung von Stundungen wird erleichtert. Die Finanzbehörden können Steuern stunden, wenn die Einziehung eine erhebliche Härte darstellen würde. Die Finanzverwaltung wird angewiesen, dabei keine strengen Anforderungen zu stellen. Damit wird die Liquidität der Steuerpflichtigen unterstützt, indem der Zeitpunkt der Steuerzahlung hinausgeschoben wird.
- b. Vorauszahlungen können leichter angepasst werden. Sobald klar ist, dass die Einkünfte der Steuerpflichtigen im laufenden Jahr voraussichtlich geringer sein werden, werden die Steuervorauszahlungen unkompliziert und schnell herabgesetzt. Die Liquiditätssituation wird dadurch verbessert.
- c. Auf Vollstreckungsmaßnahmen (z. B. Kontopfändungen) beziehungsweise Säumniszuschläge wird bis zum 31. Dezember 2020 verzichtet, solange der Schuldner einer fälligen Steuerzahlung unmittelbar von den Auswirkungen des Corona-Virus betroffen ist.

Bei den Steuern, die von der Zollverwaltung verwaltet werden (z.B. Energiesteuer und Luftverkehrssteuer), ist die Generalzolldirektion angewiesen worden, den Steuerpflichtigen in entsprechender Art und Weise entgegenzukommen. Gleiches gilt für das Bundeszentralamt für Steuern, das bei seiner Zuständigkeit für die Versicherungssteuer und die Umsatzsteuer entsprechend verfahren wird.

3. Milliarden-Schutzschild für Betriebe und Unternehmen

Viele Unternehmen und Betriebe leiden derzeit an unverschuldeten Umsatzrückgängen – entweder aufgrund von Störungen in den Lieferketten oder durch signifikanten

Nachfrage-Rückgang in zahlreichen Sektoren unserer Volkswirtschaft. Gleichzeitig können die laufenden Kosten oft gar nicht oder nur langsam abgebaut werden. Dies kann dazu führen, dass gesunde Unternehmen völlig unverschuldet in Finanznöte geraten, insbesondere was ihre Ausstattung mit liquiden Finanzmitteln angeht. Mit neuen und im Volumen unbegrenzten Maßnahmen zur Liquiditätsausstattung schützen wir Unternehmen und Beschäftigte. Wegen der hohen Unsicherheit in der aktuellen Situation haben wir uns sehr bewusst dafür entschieden, keine Begrenzung des Volumens unserer Maßnahmen vorzunehmen. Dies ist eine sehr bedeutende Entscheidung, hinter der die ganze Bundesregierung steht.

Zunächst werden die bestehenden Programme für Liquiditätshilfen ausgeweitet, um den Zugang der Unternehmen zu günstigen Krediten zu erleichtern. Mit diesen Mitteln können im erheblichen Umfang liquiditätsstärkende Kredite privater Banken mobilisiert werden. Dazu werden unsere etablierten Instrumente zur Flankierung des Kreditangebots der privaten Banken ausgeweitet und für mehr Unternehmen verfügbar gemacht:

- Die Bedingungen für den **KfW-Unternehmerkredit** (für Bestandsunternehmen) und **ERP-Gründerkredit - Universell** (für junge Unternehmen unter 5 Jahre) werden gelockert, indem Risikoübernahmen (Haftungsfreistellungen) für Betriebsmittelkredite erhöht und die Instrumente auch für Großunternehmen mit einem Umsatz von bis zu zwei Milliarden Euro (bisher: 500 Millionen Euro) geöffnet werden. Durch höhere Risikoübernahmen in Höhe von bis zu 80% für Betriebsmittelkredite bis 200 Millionen Euro wird die Bereitschaft von Hausbanken für eine Kreditvergabe angeregt.
- Für das Programm für größere Unternehmen wird die bisherige Umsatzgrenze von zwei Milliarden Euro auf 5 Milliarden Euro erhöht. Dieser „**KfW Kredit für Wachstum**“ wird umgewandelt und künftig für Vorhaben im Wege einer Konsortialfinanzierung ohne Beschränkung auf einen bestimmten Bereich (bisher nur Innovation und Digitalisierung) zur Verfügung gestellt. Die Risikoübernahme wird auf bis zu 70% erhöht (bisher 50%). Hierdurch wird der Zugang von größeren Unternehmen zu Konsortialfinanzierungen erleichtert.
- Für Unternehmen mit mehr als fünf Milliarden Euro Umsatz erfolgt eine Unterstützung wie bisher nach Einzelfallprüfung.

Bei den **Bürgschaftsbanken** wird der Bürgschaftshöchstbetrag auf 2,5 Millionen Euro verdoppelt. Der Bund wird seinen Risikoanteil bei den Bürgschaftsbanken um 10% erhöhen, damit die in der Krise schwer einzuschätzenden Risiken leichter geschultert werden können. Die Obergrenze von 35% Betriebsmitteln am Gesamtobligo der Bürgschaftsbanken wird auf 50% erhöht. Um die Liquiditätsbereitstellung zu beschleunigen, eröffnet der Bund die Möglichkeit, dass die Bürgschaftsbanken Bürgschaftsentscheidungen bis zu einem Betrag von 250.000 Euro eigenständig und innerhalb von 3 Tagen treffen können.

Das bislang auf Unternehmen in strukturschwachen Regionen beschränkte **Großbürgschaftsprogramm** (parallele Bund-Länder-Bürgschaften) wird für Unternehmen außerhalb dieser Regionen geöffnet. Der Bund ermöglicht hier die Absicherung von Betriebsmittelfinanzierungen und Investitionen ab einem Bürgschaftsbedarf von 50 Mio. Euro. und mit einer Bürgschaftsquote von bis zu 80%.

Mit den Landesförderbanken sowie den Bürgschaftsbanken stehen wir dazu in engem Austausch.

Diese Maßnahmen sind durch die bisherigen beihilferechtlichen Regelungen abgedeckt.

Für Unternehmen, die krisenbedingt vorübergehend in ernsthaftere Finanzierungsschwierigkeiten geraten sind und daher nicht ohne weiteres Zugang zu den bestehenden Förderprogrammen haben, werden wir **zusätzliche Sonderprogramme** für alle entsprechenden Unternehmen bei der KfW auflegen. Das wird dadurch ermöglicht, dass die Risikotoleranz der KfW krisenadäquat erhöht wird. Dafür werden die Risikoübernahmen bei Investitionsmitteln (Haftungsfreistellungen) deutlich verbessert und betragen bei Betriebsmitteln bis zu 80%, bei Investitionen sogar bis zu 90 %. Darüber hinaus sollen für diese Unternehmen konsortiale Strukturen angeboten werden.

Diese Sonderprogramme werden jetzt bei der EU-Kommission zur Genehmigung angemeldet. Die Kommissionspräsidentin hat bereits signalisiert, dass sie für Flexibilität in der Anwendung beihilferechtlicher Regelungen im Zuge der Corona-Krise sorgen möchte. Die EU- und Eurogruppen-Finanzminister werden sich dafür einsetzen, dass die EU-Kommission das notwendige Maß an Flexibilität zeigt.

Die Bundesregierung wird die KfW in die Lage versetzen, diese Programme entsprechend auszustatten, indem die nötigen Garantievolumina zur Verfügung gestellt

werden. Das ist unproblematisch möglich. Denn im Bundeshaushalt steht ein Garantierahmen von rund 460 Milliarden Euro zur Verfügung. Dieser Rahmen kann – sofern erforderlich – zeitnah um bis zu 93 Milliarden Euro erhöht werden.

Der Bund stellt der Wirtschaft mit Exportkreditgarantien (sog. Hermesdeckungen) eine flexible, effektive und umfassende Unterstützung bereit, die ausreicht, um eine ernste Situation, vergleichbar mit den Jahren nach der Finanzkrise 2009, zu bewältigen. Die Instrumente haben sich damals bewährt und die im Haushalt 2020 verfügbaren Mittel reichen aus für eine vergleichbare Steigerung des Fördervolumens. Die wird flankiert durch ein gut ausgestattetes KfW-Programm zur Refinanzierung von Exportgeschäften. Bei etwaigem zusätzlichem Bedarf für Exportdeckung und Refinanzierung lässt sich der Ermächtigungsrahmen sehr schnell erhöhen.

4. Stärkung des Europäischen Zusammenhalts

Auf europäischer Ebene setzen sich Bundesfinanzminister Scholz und Bundeswirtschaftsminister Altmaier für ein koordiniertes und entschlossenes Vorgehen ein. Deutschland ist sich seiner Verantwortung für Europa bewusst. Im engen Austausch mit den europäischen Partnern wird die Bundesregierung ihre Corona-Maßnahmen europäisch verzahnen.

Die Bundesregierung begrüßt die Idee der Europäischen Kommission, für eine „Corona Response Initiative“ mit einem Volumen von 25 Milliarden Euro.

Sie begrüßt ebenfalls die Ankündigung der europäischen Bankenaufsicht, bestehende Spielräume zu nutzen, damit Banken weiter verlässlich Liquidität an die Wirtschaft geben können sowie die gestern angekündigten Maßnahmen der Europäischen Zentralbank zur Bereitstellung von Liquidität für Banken.

Es ist gut, dass die EIB-Gruppe ihre in vergangenen Krisen erprobten Instrumente zum Einsatz bringt, um europaweit Unternehmen, die vom Corona-Virus betroffen sind, bei Liquiditätsengpässen zu unterstützen. Insbesondere ist auf die bewährten EIF-Portfoliogarantien zur Absicherung von Unternehmensliquidität zurückzugreifen.

Ausblick

All diese Maßnahmen zeigen die Entschlossenheit der Bundesregierung, den Auswirkungen des Corona-Virus wirtschafts- und finanzpolitische Impulse entgegenzusetzen, um Schaden von Beschäftigten und Unternehmen fernzuhalten und die Auswirkungen der Krise abzufedern. Noch ist das ganze Ausmaß der wirtschaftlichen Corona-Folgen nicht absehbar. Sollte es Anzeichen für eine gravierende Störung der konjunkturellen Entwicklung geben, wird die Bundesregierung in Abstimmung mit den Ländern und unseren europäischen Partnern alle verfügbaren Ressourcen einsetzen und dieser Entwicklung konsequent entgegenzutreten.

Die öffentliche Hand ist auch auf ein solches Szenario gut vorbereitet: Angesichts der gesamtstaatlichen Überschüsse in den letzten Jahren ist sie in der Lage, die Konjunktur auch über einen längeren Zeitraum zu stützen und auf unseren bisherigen Wachstumspfad zurückzuführen.

Bundesweite Hotlines für Unternehmen:

- Infotelefon des Bundesgesundheitsministeriums zum Coronavirus: **030 - 346465100**
(erreichbar: Montag bis Donnerstag von 08.00 bis 18.00 Uhr, Freitag von 08.00 bis 12.00 Uhr)
- Hotline des Bundeswirtschaftsministeriums für allgemeine wirtschaftsbezogene Fragen zum Coronavirus: **030 - 186151515**
(erreichbar: Montag bis Freitag von 09.00 bis 17.00 Uhr)
- Beantragung von Kurzarbeitergeld:
Zuständig ist hierbei die örtliche Arbeitsagentur. Über die Unternehmer-Hotline der Bundesagentur können Sie sich jedoch informieren: **0800 - 4555520**

Weitere Infos unter:

<https://www.bmwi.de/Redaktion/DE/Artikel/Wirtschaft/altmaier-zu-coronavirus-stehen-im-engen-kontakt-mit-der-wirtschaft.html>

Saarländische Hotline für Unternehmen:

- Infotelefon des saarländischen Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit, Energie und Verkehr: **0681 - 501 1847**
0681 - 501 4433
(erreichbar: Montag bis Freitag von 09.00 bis 18.00 Uhr)
- Kontaktmöglichkeit per E-Mail: corona@wirtschaft.saarland.de

Kredithilfen für Unternehmen seitens der KfW-Förderbank

(Quellennachweis: KfW-Förderbank, www.kfw.de;

Stand: 16.03.2020 + aktualisiert am 24.03.2020 / Änderungen, Abweichungen und Irrtümer vorbehalten.

Bzgl. Richtigkeit, Vollständigkeit und Rechtsverbindlichkeit der Angaben wird keine Haftung übernommen.)

Die Bundesregierung hat ein Maßnahmenpaket beschlossen, mit dem Unternehmen bei der Bewältigung der Corona-Krise unterstützt werden. Hierbei kommt der KfW die Aufgabe zu, die kurzfristige Versorgung der Unternehmen mit Liquidität zu erleichtern. Die KfW wird dazu die folgenden bestehenden Kreditprogramme auf dem Weg der Bankdurchleitung sowie im Rahmen von Konsortialfinanzierungen nutzen und dort die Zugangsbedingungen und Konditionen für Unternehmen verbessern.

Unternehmen, Selbstständige und Freiberufler, die eine Finanzierung aus den nachfolgenden Programmen nutzen möchten, wenden sich bitte an ihre Hausbank bzw. an Finanzierungspartner, die KfW-Kredite durchleiten:

Für Unternehmen, die länger als 5 Jahre am Markt sind:

KfW-UNTERNEHMERKREDIT (037/047)

Für Unternehmen, Selbstständige und Freiberufler, die durch die Corona-Krise in finanzielle Schieflage geraten und einen Kredit benötigen (sofern sie bis zum 31.12.2019 nicht schon in Schwierigkeiten waren).

- Bei Beantragung von Krediten für Investitionen und Betriebsmittel übernimmt die KfW einen Teil des Risikos Ihrer Bank: Für große Unternehmen (mit mehr als 250 Mitarbeitern, mehr als 50 Mio. Umsatz oder mehr als 43 Mio. Euro Bilanzsumme) werden 80% des Risikos übernommen. Für kleine Unternehmen (mit bis zu 250 Mitarbeitern und bis zu 50 Mio. Euro Umsatz) werden 90% des Risikos übernommen.
- Je Unternehmensgruppe können bis zu 1 Mrd. Euro beantragt werden. Der Kredithöchstbetrag ist begrenzt auf 25% des Jahresumsatzes 2019 oder das doppelte der Lohnkosten von 2019 oder den aktuellen Finanzierungsbedarf für die nächsten 18 Monate bei kleinen und mittleren Unternehmen bzw. 12 Monate bei großen Unternehmen oder 50% der Gesamtverschuldung des Unternehmens über 25 Mio. Euro.

Sonstige Eckwerte:

- KfW-Coronahilfe für Investitionen und Betriebsmittel
- Für Unternehmen, die mindestens 5 Jahre am Markt sind
- Bis zu 1 Mrd. Euro Kreditbetrag
- Bis zu 90% Risikoübernahme

Antragstellung:

Über den Finanzierungspartner des Unternehmens. Das kann die (Haus)Bank sein – aber auch eine andere Geschäftsbank, Sparkasse, Genossenschaftsbank, Direktbank, Bausparkasse, Versicherung oder ein Finanzvermittler.

Telefon-Kontakt für Unternehmen (Montag bis Freitag von 08.00 – 18.00 Uhr erreichbar):
0800 – 539 9000

Weitere Infos unter:

[https://www.kfw.de/inlandsfoerderung/Unternehmen/Unternehmen-erweitern-festigen/Finanzierungsangebote/KfW-Unternehmerkredit-Fremdkapital-\(037-047\)/](https://www.kfw.de/inlandsfoerderung/Unternehmen/Unternehmen-erweitern-festigen/Finanzierungsangebote/KfW-Unternehmerkredit-Fremdkapital-(037-047)/)

Für junge Unternehmen, die weniger als 5 Jahre am Markt sind:

ERP-GRÜNDERKREDIT – UNIVERSELL (073/074/075/076)

Für Unternehmen, die mindestens 3 Jahre am Markt aktiv sind, können Kredite für Investitionen und Betriebsmittel beantragt werden. Dabei übernimmt die KfW einen des Risikos ihrer Bank.

- Bei Beantragung von Krediten für Investitionen und Betriebsmittel übernimmt die KfW einen Teil des Risikos Ihrer Bank: Für große Unternehmen (mit mehr als 250 Mitarbeitern, mehr als 50 Mio. Umsatz oder mehr als 43 Mio. Euro Bilanzsumme) werden 80% des Risikos übernommen. Für kleine Unternehmen (mit bis zu 250 Mitarbeitern und bis zu 50 Mio. Euro Umsatz) werden 90% des Risikos übernommen.
- Je Unternehmensgruppe können bis zu 1 Mrd. Euro beantragt werden. Der Kredithöchstbetrag ist begrenzt auf 25% des Jahresumsatzes 2019 oder das doppelte der Lohnkosten von 2019 oder den aktuellen Finanzierungsbedarf für die nächsten 18 Monate bei kleinen und mittleren Unternehmen bzw. 12 Monate bei großen Unternehmen oder 50% der Gesamtverschuldung des Unternehmens über 25 Mio. Euro.

Unternehmen, die weniger als 3 Jahre am Markt sind, können ebenfalls einen Kredit für Investitionen und Betriebsmittel beantragen. Hinweis: Ergänzende Maßnahmen der Bundesregierung sind derzeit in Arbeit.

Sonstige Eckwerte:

- KfW-Coronahilfe für Unternehmen
- Für Finanzierung von Neugründung und Festigung bis zu 5 Jahre nach Gründung im In- und Ausland
- Bis zu 1 Mrd. Euro Kreditbetrag
- Bis zu 90% Risikoübernahme

Antragstellung:

Über den Finanzierungspartner des Unternehmens. Das kann die (Haus)Bank sein – aber auch eine andere Geschäftsbank, Sparkasse, Genossenschaftsbank, Direktbank, Bausparkasse, Versicherung oder ein Finanzvermittler.

Telefon-Kontakt für Unternehmen (Montag bis Freitag von 08.00 – 18.00 Uhr erreichbar):
0800 - 539 9000

Weitere Infos unter:

[https://www.kfw.de/inlandsfoerderung/Unternehmen/Gründen-Nachfolgen/Förderprodukte/ERP-Gründerkredit-Universell-\(073_074_075_076\)/](https://www.kfw.de/inlandsfoerderung/Unternehmen/Gründen-Nachfolgen/Förderprodukte/ERP-Gründerkredit-Universell-(073_074_075_076)/)

KfW-Sonderprogramm – Konsortialfinanzierungen am 25 Mio. Euro:

Direktbeteiligung für Konsortialfinanzierung (855)

Die KfW beteiligt sich an Konsortialfinanzierungen für Investitionen und Betriebsmittel von mittelständischen und großen Unternehmen. Hierbei übernimmt die KfW bis zu 80% des Risikos, jedoch maximal 50% der Risiken der Gesamtverschuldung. Das erhöht Ihre Chance, eine individuell strukturierte und passgenaue Konsortialfinanzierung zu erhalten.

Der KfW-Risikoanteil beträgt mindestens 25 Mio. Euro und ist begrenzt auf 25% des Jahresumsatzes 2019 oder das doppelte der Lohnkosten von 2019 oder den aktuellen Finanzierungsbedarf für die nächsten 12 Monate.

Optional können alle am Konsortium teilnehmenden Banken von der KfW refinanziert werden.

Überdies wird die KfW für diese Unternehmen konsortiale Strukturen anbieten.

Unternehmen, die Kreditbürgschaften für Kredite in Anspruch nehmen möchten, werden gebeten, sich an die Bürgschaftsbanken der Länder zu wenden.

> Im Saarland ist dies die Bürgschaftsbank Saarland GmbH:

Bürgschaftsbank Saarland GmbH, Telefon: 0681 - 30 33-0, Internet: www.bbs-saar.de

Sie verweist auf das gemeinsame Finanzierungsportal aller Bürgschaftsbanken:

<https://finanzierungsportal.ermoeglicher.de>

Dort können auch Online-Anträge gestellt werden. Vorteil ist, dass bei Anfragen innerhalb kürzester Zeit ein Rückruf erfolgt und ein Antrag dann elektronisch an die Bürgschaftsbank Saarland weitergeleitet wird!

Saarländisches Programm „Sofort-Kredit-Saarland“

Speziell für die saarländische Wirtschaft wird laut Informationen des saarländischen Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit, Energie und Verkehr ein 10 Mio. Euro-Kreditprogramm „Sofort-Kredit-Saarland“ aufgelegt. Es soll ggfs. sogar auf 25 Mio. Euro ausgeweitet werden.

Weitere, hierzu derzeit und vorläufig vorhandene Informationen finden Sie ab Seite 40!

Soforthilfe-Programm des Bundes (Zuschüsse)

Neben den Ländern gewährt auch der Bund Soforthilfen in Form von Zuschüssen. Weitere Informationen hierzu finden Sie ab Seite 60!

Verdienstaustausfall-Entschädigungen gemäß § 56 Infektionsschutzgesetz (IfSG)

(Quellennachweis: Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz, Bundesamt für Justiz, Ministerium für Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie, www.saarland.de/221386.htm)

Stand: 17.03.2020 / Änderungen, Abweichungen und Irrtümer vorbehalten.

Bzgl. Richtigkeit, Vollständigkeit und Rechtsverbindlichkeit der Angaben wird keine Haftung übernommen.)

Auszug aus dem Gesetz (§ 56):

Gesetz zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz – IfSG) § 56 Entschädigung

- (1) Wer auf Grund dieses Gesetzes als Ausscheider, Ansteckungsverdächtiger, Krankheitsverdächtiger oder als sonstiger Träger von Krankheitserregern im Sinne von § 31 Satz 2 Verboten in der Ausübung seiner bisherigen Erwerbstätigkeit unterliegt oder unterworfen wird und dadurch einen Verdienstaustausfall erleidet, erhält eine Entschädigung in Geld. Das Gleiche gilt für Personen, die als Ausscheider oder Ansteckungsverdächtige abgesondert wurden oder werden, bei Ausscheidern jedoch nur, wenn sie andere Schutzmaßnahmen nicht befolgen können. Eine Entschädigung nach den Sätzen 1 und 2 erhält nicht, wer durch Inanspruchnahme einer Schutzimpfung oder anderen Maßnahme der spezifischen Prophylaxe, die gesetzlich vorgeschrieben ist oder im Bereich des gewöhnlichen Aufenthaltsorts des Betroffenen öffentlich empfohlen wurde, ein Verbot in der Ausübung seiner bisherigen Tätigkeit oder eine Absonderung hätte vermeiden können.
- (2) Die Entschädigung bemisst sich nach dem Verdienstaustausfall. Für die ersten sechs Wochen wird sie in Höhe des Verdienstaustausfalls gewährt. Vom Beginn der siebenten Woche an wird sie in Höhe des Krankengeldes nach § 47 Abs. 1 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch gewährt, soweit der Verdienstaustausfall die für die gesetzliche Krankenversicherungspflicht maßgebende Jahresarbeitsentgeltgrenze nicht übersteigt.
- (3) Als Verdienstaustausfall gilt das Arbeitsentgelt (§ 14 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch), das dem Arbeitnehmer bei der für ihn maßgebenden regelmäßigen Arbeitszeit nach Abzug der Steuern und der Beiträge zur Sozialversicherung und zur Arbeitsförderung oder entsprechenden Aufwendungen zur sozialen Sicherung in angemessenem Umfang zusteht (Netto-Arbeitsentgelt). Der Betrag erhöht sich um das Kurzarbeitergeld und um das Zuschuss-Wintergeld, auf das der Arbeitnehmer Anspruch hätte, wenn er nicht aus den in Absatz 1 genannten Gründen an der Arbeitsleistung verhindert wäre. Verbleibt dem Arbeitnehmer nach Einstellung der verbotenen Tätigkeit oder bei Absonderung ein Teil des bisherigen Arbeitsentgelts, so gilt als Verdienstaustausfall der Unterschiedsbetrag zwischen dem in Satz 1 genannten Netto-Arbeitsentgelt und dem in dem auf die Einstellung der verbotenen Tätigkeit oder der Absonderung folgenden Kalendermonat erzielten Netto-Arbeitsentgelt aus dem bisherigen Arbeitsverhältnis. Die Sätze 1 und 3 gelten für die Berechnung des Verdienstaustausfalls bei den in Heimarbeit Beschäftigten und bei Selbständigen entsprechend mit der Maßgabe, dass bei den in Heimarbeit Beschäftigten das im Durchschnitt des letzten Jahres vor Einstellung der verbotenen Tätigkeit oder vor der Absonderung verdiente monatliche Arbeitsentgelt und bei Selbständigen ein Zwölftel des Arbeitseinkommens (§ 15 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch) aus der entschädigungspflichtigen Tätigkeit zugrunde zu legen ist.
- (4) Bei einer Existenzgefährdung können den Entschädigungsberechtigten die während der Verdienstaustausfallzeiten entstehenden Mehraufwendungen auf Antrag in angemessenem Umfang von der zuständigen Behörde erstattet werden. Selbständige, deren Betrieb oder Praxis während der Dauer einer Maßnahme nach Absatz 1 ruht, erhalten neben der Entschädigung nach den Absätzen 2 und 3 auf Antrag von der zuständigen Behörde Ersatz der in dieser Zeit weiterlaufenden nicht gedeckten Betriebsausgaben in angemessenem Umfang.
- (5) Bei Arbeitnehmern hat der Arbeitgeber für die Dauer des Arbeitsverhältnisses, längstens für sechs Wochen, die Entschädigung für die zuständige Behörde auszuführen. Die ausgezahlten Beträge werden dem Arbeitgeber auf Antrag von der zuständigen Behörde erstattet. Im Übrigen wird die Entschädigung von der zuständigen Behörde auf Antrag gewährt.
- (6) Bei Arbeitnehmern richtet sich die Fälligkeit der Entschädigungsleistungen nach der Fälligkeit des aus der bisherigen Tätigkeit erzielten Arbeitsentgelts. Bei sonstigen Entschädigungsberechtigten ist die Entschädigung jeweils zum Ersten eines Monats für den abgelaufenen Monat zu gewähren.
- (7) Wird der Entschädigungsberechtigte arbeitsunfähig, so bleibt der Entschädigungsanspruch in Höhe des Betrages, der bei Eintritt der Arbeitsunfähigkeit an den Berechtigten auszuführen war, bestehen. Ansprüche, die Berechtigten nach Absatz 1 Satz 2 wegen des durch die Arbeitsunfähigkeit bedingten Verdienstaustausfalls auf Grund anderer gesetzlicher Vorschriften oder eines privaten Versicherungsverhältnisses zustehen, gehen insoweit auf das entschädigungspflichtige Land über.
- (8) Auf die Entschädigung sind anzurechnen
 1. Zuschüsse des Arbeitgebers, soweit sie zusammen mit der Entschädigung den tatsächlichen Verdienstaustausfall übersteigen,
 2. das Netto-Arbeitsentgelt und das Arbeitseinkommen nach Absatz 3 aus einer Tätigkeit, die als Ersatz der verbotenen Tätigkeit ausgeübt wird, soweit es zusammen mit der Entschädigung den tatsächlichen Verdienstaustausfall übersteigt,
 3. der Wert desjenigen, das der Entschädigungsberechtigte durch Ausübung einer anderen als der verbotenen Tätigkeit zu

erwerben böswillig unterlässt, soweit es zusammen mit der Entschädigung den tatsächlichen Verdienstaufschlag übersteigt,

4. das Arbeitslosengeld in der Höhe, in der diese Leistung dem Entschädigungsberechtigten ohne Anwendung der Vorschriften über das Ruhen des Anspruchs auf Arbeitslosengeld bei Sperrzeit nach dem Dritten Buch Sozialgesetzbuch sowie des § 66 des Ersten Buches Sozialgesetzbuch in der jeweils geltenden Fassung hätten gewährt werden müssen. Liegen die Voraussetzungen für eine Anrechnung sowohl nach Nummer 3 als auch nach Nummer 4 vor, so ist der höhere Betrag anzurechnen.
- (9) Der Anspruch auf Entschädigung geht insoweit, als dem Entschädigungsberechtigten Arbeitslosengeld oder Kurzarbeitergeld für die gleiche Zeit zu gewähren ist, auf die Bundesagentur für Arbeit über.
- (10) Ein auf anderen gesetzlichen Vorschriften beruhender Anspruch auf Ersatz des Verdienstaufschlags, der dem Entschädigungsberechtigten durch das Verbot der Ausübung seiner Erwerbstätigkeit oder durch die Absonderung erwachsen ist, geht insoweit auf das zur Gewährung der Entschädigung verpflichtete Land über, als dieses dem Entschädigungsberechtigten nach diesem Gesetz Leistungen zu gewähren hat.
- (11) Die Anträge nach Absatz 5 sind innerhalb einer Frist von drei Monaten nach Einstellung der verbotenen Tätigkeit oder dem Ende der Absonderung bei der zuständigen Behörde zu stellen. Dem Antrag ist von Arbeitnehmern eine Bescheinigung des Arbeitgebers und von den in Heimarbeit Beschäftigten eine Bescheinigung des Auftraggebers über die Höhe des in dem nach Absatz 3 für sie maßgeblichen Zeitraum verdienten Arbeitsentgelts und der gesetzlichen Abzüge, von Selbständigen eine Bescheinigung des Finanzamtes über die Höhe des letzten beim Finanzamt nachgewiesenen Arbeitseinkommens beizufügen. Ist ein solches Arbeitseinkommen noch nicht nachgewiesen oder ist ein Unterschiedsbetrag nach Absatz 3 zu errechnen, so kann die zuständige Behörde die Vorlage anderer oder weiterer Nachweise verlangen.
- (12) Die zuständige Behörde hat auf Antrag dem Arbeitgeber einen Vorschuss in der voraussichtlichen Höhe des Erstattungsbetrages, den in Heimarbeit Beschäftigten und Selbständigen in der voraussichtlichen Höhe der Entschädigung zu gewähren.

Anmerkung:

Als laut o.a. Gesetzestext „zuständige Behörde“ gelten die Gesundheitsministerien des Bundesländer.

Selbständige, die betroffen sind – weil sie selbst erkrankt sind oder sich in Quarantäne befinden – wenden sich zur Geltendmachung von Verdienstaufschlägen entsprechend an das in ihrem Bundesland zuständige Gesundheitsministerium.

Ob ein Verdienstaufschlag allerdings auch für Selbständige, die durch ein Berufsverbot betroffen sind, geltend gemacht werden kann, ist der Redaktion dieses „Corona Krisenhilfen“-Dokuments aktuell nicht bekannt und würde in einer folgenden, aktualisierten Ausgabe nachgereicht, sofern sich hierzu ein entsprechender Kenntnisstand ergibt.

Merkblatt bzgl. Verdienstausschlag-Entschädigungen gemäß § 56 Infektionsschutzgesetz (IfSG) für das Bundesland Saarland

(Quellennachweis: Ministerium für Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie, www.saarland.de/221386.htm)

Stand: 17.03.2020 / Änderungen, Abweichungen und Irrtümer vorbehalten.

Bzgl. Richtigkeit, Vollständigkeit und Rechtsverbindlichkeit der Angaben wird keine Haftung übernommen.)

• Ministerium für
Soziales, Gesundheit,
Frauen und Familie

SAARLAND



Stand: 2016

M E R K B L A T T

**für die Zahlung von Verdienstausschlagentschädigungen bzw. Erstattung
an den Arbeitgeber nach § 56 Infektionsschutzgesetz (IfSG)**

I. Anwendungsbereich

Wer aufgrund des IfSG als Ausscheider, Ansteckungsverdächtiger, Krankheitsverdächtiger oder als sonstiger Träger von Krankheitserregern im Sinne des § 31 Satz 2 IfSG in der Ausübung seiner bisherigen Erwerbstätigkeit einem Tätigkeitsverbot unterliegt oder unterworfen wird und dadurch **einen Verdienstausschlag erleidet**, kann eine finanzielle Entschädigung erhalten (§ 56 Abs. 1 IfSG).

Wird während eines Tätigkeitsverbotes nach § 42 IfSG eine Arbeitsunfähigkeit durch einen Arzt bescheinigt, hat die betroffene Person einen vorrangigen Anspruch auf Lohnfortzahlung für die ersten sechs Wochen durch den Arbeitgeber und ab der siebten Woche Anspruch auf Krankengeld von der zuständigen Krankenkasse. Eine Verdienstausschlagentschädigung wird für die Dauer der Erkrankung **nicht** gezahlt.

II. Antragsfrist

Der Antrag ist innerhalb **einer Frist von drei Monaten** nach Einstellung der verbotenen Tätigkeit oder dem Ende der Absonderung über das zuständige Gesundheitsamt einzureichen beim

**Ministerium für Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie
Franz-Josef-Röder-Str. 23
66119 Saarbrücken.**

Das Antragsformular kann bei Ihrem zuständigen Gesundheitsamt angefordert werden bzw. steht auf der Internetseite (www.soziales.saarland.de) ein entsprechender Download zur Verfügung.

Bitte beachten:

Empfänger/innen von Arbeitslosen- oder Kurzarbeitergeld müssen den Entschädigungsantrag bei der für den Landkreis/Regionalverband zuständigen Bundesagentur für Arbeit einreichen.

Begriffsbestimmungen:

¹ **Ausscheider:** Eine Person, die Krankheitserreger ausscheidet und dadurch eine Ansteckungsquelle für die Allgemeinheit sein kann, ohne krank oder krankheitsverdächtig zu sein.

² **Ansteckungsverdächtiger:** Eine Person, von der anzunehmen ist, dass sie Krankheitserreger aufgenommen hat, ohne krank, krankheitsverdächtig oder Ausscheider zu sein.

³ **Krankheitsverdächtiger:** Eine Person, bei der Symptome bestehen, welche das Vorliegen einer bestimmten übertragbaren Krankheit vermuten lassen.

III. Antragsberechtigte Personen

- Arbeitgeber/in
- Arbeitnehmer/in
- Selbstständige/r
- Heimarbeiter/in

IV. Entschädigungsumfang

- Ab der ersten bis zur sechsten Woche kann eine Entschädigung in Höhe des vollen Netto-Verdienstaufalles erstattet werden.
- Ab der siebten Woche bemisst sich die Entschädigung an der Höhe des Krankengeldes gem. § 47 Abs.1 Sozialgesetzbuch Fünft (SBG V), soweit der Verdienstaufall die für die gesetzliche Krankenversicherungspflicht maßgebende Jahresarbeitsentgeltgrenze nicht übersteigt.
- Es besteht die Pflicht des **Arbeitgebers**, die Entschädigungszahlung des Landes im Voraus zu finanzieren. Durch diese gesetzliche Verpflichtung ist gewährleistet, dass der/die **Arbeitnehmer/in** erst einmal trotz Absonderung sein/ihr Geld weiter erhält. Zwischen dem Arbeitgeber als Antragsteller auf Verdienstaufallentschädigung und dem Ministerium für Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie wird später geklärt, ob die Zahlung an den/die Arbeitnehmer/in als Verdienstaufallentschädigung zurückerstattet wird oder als Entgeltfortzahlung sowieso Pflicht des Arbeitgebers war.
- Bei **Selbstständigen** erfolgt die Berechnung auf Basis von 1/12 des Arbeitseinkommens (§ 15 SBG IV).
- Bei **Heimarbeitern/innen** erfolgt die Berechnung auf Basis des Monatsdurchschnitts des letzten Jahreseinkommens.

V. Verdienstaufall

Bitte beachten:

Verdienstaufall entsteht nicht, wenn dem/der Arbeitnehmer/in für den fraglichen Zeitraum ein gesetzlicher oder vertraglicher Anspruch auf Fortzahlung seines/ihrer Lohns oder Gehalts gegen den Arbeitgeber zusteht.

- Der Anwendungsbereich des § 56 IfSG gilt **nicht** für erkrankte Betroffene. Bei Erkrankten ist die weitere Verdienstgewährung über Lohnfortzahlung und sich anschließendes Krankengeld bzw. die private Krankenversicherung abgesichert.
- Sofern ein ursprünglich in den Anwendungsbereich des § 56 IfSG fallender Betroffener nachträglich erkrankt, verliert er damit nicht den einmal gewährten Entschädigungsanspruch nach § 56 IfSG. Vielmehr zahlt das Land weiter; unter Umständen gehen jedoch die Ansprüche des Betroffenen auf Lohnfortzahlung, Krankengeld etc. auf das Land über.

VI. Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen

1. Vom Arbeitgeber bei Erstattungsansprüchen für Arbeitnehmer/innen:

- Ein Nachweis über die Höhe des für die Zeit der Berufsverbotes (§ 31 IfSG) bzw. des Tätigkeitsverbotes (§ 42 IfSG) nach den gesetzlichen Vorschriften über die Entgeltfortzahlung im Krankheitsfalle zu zahlenden Arbeitsentgeltes

(Gehaltsmitteilung des betreffenden Monats; wenn ein Durchschnittslohn zugrunde zu legen ist auch die der vorherigen drei Monate).

- Ein Nachweis über die Höhe der abzuziehenden Steuern und Beiträgen zur Sozialversicherung oder entsprechende Aufwendungen zur sozialen Sicherung (im Einzelnen aufgeschlüsselt).
- Eine Bescheinigung, dass während der Zeit des Tätigkeitsverbotes keine Zuschüsse gewährt wurden oder ein Nachweis über die Höhe der Zuschüsse (§ 56 Abs. 8 IfSG).
- Ein Nachweis, dass während der Zeit des Tätigkeitsverbotes keine Arbeitsunfähigkeit wegen einer Krankheit bestand (Bescheinigung der Krankenkasse o. Ä.).

2. Von Selbstständigen:

- Eine Bescheinigung des Finanzamtes über die Höhe des letzten beim Finanzamt nachgewiesenen Jahreseinkommens.
- Ein Nachweis über die Höhe der abzuziehenden Steuern und Beiträge zur Sozialversicherung oder entsprechende Aufwendungen zur sozialen Sicherung (im Einzelnen aufgeschlüsselt).
- Ein Nachweis, dass während der Zeit des Tätigkeitsverbotes keine Arbeitsunfähigkeit wegen einer Krankheit bestand (Bescheinigung der Krankenkasse o. Ä.).

3. Von Heimarbeiterinnen/Heimarbeitern:

- Ein Nachweis über die Höhe des durchschnittlichen monatlichen Arbeitsentgeltes des letzten Jahres vor Einstellung der verbotenen Tätigkeit (Gehaltsmitteilung des betreffenden Jahres).
- Ein Nachweis über die Höhe der abzuziehenden Steuern und Beiträge zur Sozialversicherung oder entsprechende Aufwendungen zur sozialen Sicherung (im Einzelnen aufgeschlüsselt).
- Eine Bescheinigung, dass während der Zeit des Tätigkeitsverbotes keine Zuschüsse gewährt wurden oder ein Nachweis über die Höhe der Zuschüsse (§ 56 Abs. 8 IfSG).
- Ein Nachweis, dass während der Zeit des Tätigkeitsverbotes keine Arbeitsunfähigkeit wegen einer Krankheit bestand (Bescheinigung der Krankenkasse o. Ä.).

VII. Ausüben einer Ersatztätigkeit

Eine Bescheinigung über das durch die ausgeübte Ersatztätigkeit erzielte Einkommen während der Zeit, für die der Antrag gestellt wird (§ 56 Abs. 8 Nr. 2 IfSG), ist einzureichen.

Antragsformular bzgl. Verdienstaufschlag-Entschädigungen gemäß § 56 Infektionsschutzgesetz (IfSG) für das Bundesland Saarland

(Quellennachweis: Ministerium für Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie, www.saarland.de/221386.htm)

Stand: 17.03.2020 / Änderungen, Abweichungen und Irrtümer vorbehalten.

Bzgl. Richtigkeit, Vollständigkeit und Rechtsverbindlichkeit der Angaben wird keine Haftung übernommen.)

Hinweis: Das folgende Dokument ist als ausfüllbares und ausdrucksfähiges PDF-Dokument zu finden unter: <https://www.saarland.de/221386.htm>

Ministerium für
Soziales, Gesundheit,
Frauen und Familie



Antrag auf Erstattung des Verdienstaufschlags nach § 56 Infektionsschutzgesetz (IfSG)

Wichtige Hinweise:

Um sachgerecht über den Erstattungsantrag entscheiden zu können, **beantworten Sie bitte sorgfältig alle Sie betreffenden Fragen.**

Der Antrag ist **innerhalb einer Frist von drei Monaten** nach Einstellung der verbotenen Tätigkeit oder dem Ende der Absonderung über das zuständige Gesundheitsamt beim

**Ministerium für Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie
Franz-Josef-Röder-Str. 23
66119 Saarbrücken**

einzureichen.

Bitte beachten Sie das diesem Antrag beigefügte Merkblatt und **unterschreiben** Sie den Antrag auf der letzten Seite.

A. Firma

Name der Firma:	
Anschrift:	
Telefon:	
Fax:	
E-Mail:	

Ich beantrage Entschädigung nach § 56 IfSG als

- | | |
|--|---|
| <input type="checkbox"/> Arbeitgeber/in | <input type="checkbox"/> Selbstständige/r |
| <input type="checkbox"/> Arbeitnehmer/in | <input type="checkbox"/> Heimarbeiter/in |

B. Angaben zur Antragstellerin/zum Antragsteller

Name, Vorname:			
Anschrift:			
Geb.-Datum:			
Familienstand:	<input type="checkbox"/> ledig	<input type="checkbox"/> verheiratet	<input type="checkbox"/> verwitwet <input type="checkbox"/> geschieden
Steuerklasse:			

C. Angaben zum Tätigkeitsverbot

Antragsberechtigte sind Kranke, Krankheits- oder Ansteckungsverdächtige, Ausscheider und sonstige Personen, die Krankheitserreger so in oder an sich tragen, dass im Einzelfall die Gefahr einer Weiterverbreitung besteht.

Das Tätigkeitsverbot wurde angeordnet von			
Inhalt der Anordnung (untersagte Tätigkeit)			
Grund der Anordnung			
Das Verbot erfolgte	mündlich am (Datum/Uhrzeit)	schriftlich am	letzter Arbeitstag am
Wurde das Verbot bereits aufgehoben?	mündlich am (Datum/Uhrzeit)	schriftlich am	erster Arbeitstag am
<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein			

Tätigkeitsverbot kraft Gesetz	Beginn:	Ende:
Nachweis	<input type="checkbox"/> ist beigefügt	<input type="checkbox"/> wird nachgereicht

D. Angaben zur beruflichen Tätigkeit

Beruf			
derzeitige Tätigkeit			
tätig/beschäftigt seit	tätig/beschäftigt als	<input type="checkbox"/> Arbeiter/in <input type="checkbox"/> Angestellte/r <input type="checkbox"/> Auszubildende/r <input type="checkbox"/> Heimarbeiter/in <input type="checkbox"/> Selbstständige/r	

Das Arbeitsverhältnis	<input type="checkbox"/> besteht weiter <input type="checkbox"/> war befristet bis		
Das Arbeitsverhältnis wurde gekündigt/aufgelöst	<input type="checkbox"/> vom Arbeitgeber	Kündigung erfolgte am	Kündigung erfolgte zum
	<input type="checkbox"/> vom Arbeitnehmer		
<input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja			
Ich habe eine Anstellung nach einem derzeit gültigen Tarifvertrag			
<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein			

E. Angaben zur Berechnung der Entschädigung

War der/die Arbeitnehmer/ in während des Tätigkeitsverbotes arbeitsunfähig erkrankt?	<input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja, von _____ bis _____
Bescheinigung der Krankenkasse oder AU-Bescheinigung	<input type="checkbox"/> ist beigelegt <input type="checkbox"/> wird nachgereicht
Bestand während der Zeit der Arbeitsunfähigkeit Anspruch auf Entgeltfortzahlung?	<input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja, von _____ bis _____
Die Entgeltfortzahlung erfolgte nach	<input type="checkbox"/> § 616 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) <input type="checkbox"/> § 3 Entgeltfortzahlungsgesetz (EntgFG) <input type="checkbox"/> § 19 Abs. 1 Nr. 2 Buchst. b des Berufsbildungsgesetzes (BBiG) bei Auszubildenden
Vorlage Arbeitsvertrag bzw. Tarifvertrag, falls Anspruch hierdurch außer Kraft gesetzt wurde	<input type="checkbox"/> ist beigelegt <input type="checkbox"/> wird nachgereicht
Entgeltfortzahlung erfolgte in Höhe von	_____ Euro
Vor Anordnung des Tätigkeitsverbotes bestand Versicherungspflicht bei der	<input type="checkbox"/> <i>Krankenversicherung bei</i> <input type="checkbox"/> <i>Pflegeversicherung</i> <input type="checkbox"/> <i>Rentenversicherung bei</i> <input type="checkbox"/> <i>Arbeitslosenversicherung</i>

E1. Arbeitnehmer/innen

a)

Anspruch auf Fortzahlung der Vergütung bei Arbeitnehmer/innen für die Zeit	von _____ bis _____
Zu zahlendes regelmäßiges Brutto-Arbeitsentgelt während der Zeit des Tätigkeitsverbotes abzüglich	_____ €
a. Lohnsteuer	_____ €
b. Kirchensteuer	_____ €
c. Solidaritätszuschlag	_____ €
d. Sozialversicherungsbeiträge (einschl. Pflegeversicherung)	_____ €
e. andere Aufwendungen zur sozialen Sicherung	_____ €
Netto-Arbeitsentgelt	_____ €
Entsprechende Nachweise bzw. Bescheinigungen	<input type="checkbox"/> sind beigelegt <input type="checkbox"/> werden nachgereicht

b)

Anspruch auf Fortzahlung eines Teiles der Vergütung bei Arbeitnehmer/innen	von _____ bis _____ in Höhe von _____ %
Zu zahlendes regelmäßiges Brutto-Arbeitsentgelt während der Zeit des Tätigkeitsverbotes abzüglich	_____ €
a. Lohnsteuer	_____ €
b. Kirchensteuer	_____ €
c. Solidaritätszuschlag	_____ €
d. Sozialversicherungsbeiträge (einschl. Pflegeversicherung)	_____ €
e. andere Aufwendungen zur sozialen Sicherung	_____ €
Netto-Arbeitsentgelt	_____ €

c)

Der Arbeitnehmer ist während des Tätigkeitsverbotes anderweitig beschäftigt worden (Ersatztätigkeit)	<input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja
falls nein (bitte Begründung)	
wenn ja (welche Tätigkeit/welcher Bereich)	
Zu zahlendes regelmäßiges Brutto-Arbeitsentgelt während der Zeit des Tätigkeitsverbotes abzüglich	_____ €
f. Lohnsteuer	_____ €
g. Kirchensteuer	_____ €
h. Solidaritätszuschlag	_____ €
i. Sozialversicherungsbeiträge (einschl. Pflegeversicherung)	_____ €
j. andere Aufwendungen zur sozialen Sicherung	_____ €
Netto-Arbeitsentgelt	_____ €
Entsprechende Nachweise bzw. Bescheinigungen	<input type="checkbox"/> sind beigelegt <input type="checkbox"/> werden nachgereicht

d)

Anspruch auf Gewährung von Sachbezügen (z.B. volle/teilweise Verpflegung, Wohnung)	von _____ bis _____ Wert _____ Euro
Art der Sachbezüge	

e)

Kein Anspruch auf Fortzahlung der Vergütung, weil	
---	--

f)

Ohne das Tätigkeitsverbot hätte der/die Arbeitnehmer/in Anspruch auf			
Kurzarbeitergeld	<input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja	von _____ bis _____	Betrag _____ €
Winterausfallgeld	<input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja	von _____ bis _____	Betrag _____ €
Zuschuss-Wintergeld	<input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja	von _____ bis _____	Betrag _____ €

E2. Selbstständige

Vergütung bei Selbstständigen	von _____ bis _____
Brutto-Arbeitsentgelt während der Zeit des Tätigkeitsverbotes <i>(berechnet nach einem Zwölftel des letzten beim Finanzamt nachgewiesenen Jahres-Arbeitseinkommens (§ 15 SGB IV))</i> <u>abzüglich</u>	_____ €
a. Lohnsteuer	_____ €
b. Kirchensteuer	_____ €
c. Solidaritätszuschlag	_____ €
d. Sozialversicherungsbeiträge (einschl. Pflegeversicherung)	_____ €
e. andere Aufwendungen zur sozialen Sicherung	_____ €
Netto-Arbeitsentgelt	_____ €
Der letzte Einkommenssteuerbescheid	<input type="checkbox"/> ist beigelegt <input type="checkbox"/> wird nachgereicht

Im Zusammenhang mit der Existenzgefährdung mache ich folgende Mehraufwendungen geltend: (Belege bitte in der Anlage beifügen)

--

E3. Heimarbeiter/innen

Vergütung bei Heimarbeiter/innen	von _____ bis _____
<p>Brutto-Arbeitsentgelt während der Zeit des Tätigkeitsverbotes <i>(berechnet nach dem durchschnittlichen monatlichen Brutto-Arbeitsentgelt im letzten Jahr vor Anordnung des Tätigkeitsverbotes)</i></p> <p>abzüglich</p> <ul style="list-style-type: none"> a. Lohnsteuer b. Kirchensteuer c. Solidaritätszuschlag d. Sozialversicherungsbeiträge (einschl. Pflegeversicherung) e. andere Aufwendungen zur sozialen Sicherung 	<p style="text-align: right;">_____ €</p> <p style="text-align: right;">_____ €</p> <p style="text-align: right;">_____ €</p> <p style="text-align: right;">_____ €</p> <p style="text-align: right;">_____ €</p>
Netto-Arbeitsentgelt	_____ €
Entsprechende Nachweise/Bescheinigungen	<input type="checkbox"/> sind beigelegt <input type="checkbox"/> werden nachgereicht

F. Kontoverbindung

Es wird gebeten, die Verdienstausfallentschädigung auf folgendes Konto zu überweisen:

Kontoinhaber/in:

Name der Bank	IBAN	BIC

Ich versichere die Richtigkeit der von mir gemachten Angaben.

Ort, Datum

Unterschrift

Coronavirus und arbeitsrechtliche Auswirkungen

(Quellennachweis: Bundesministerium für Arbeit und Soziales, www.bmas.de;

Stand: 10.03.2020 / Änderungen, Abweichungen und Irrtümer vorbehalten.

Bzgl. Richtigkeit, Vollständigkeit und Rechtsverbindlichkeit der Angaben wird keine Haftung übernommen.)

Kann ein Arbeitnehmer zuhause bleiben? Müssen Arbeitnehmer in den Betrieb, wenn Kollegen husten? – Diese und andere Fragen beantwortet das Bundesministerium für Arbeit und Soziales wie folgt:

- **Haben Arbeitnehmer einen Anspruch darauf, von zuhause aus (im Home Office) zu arbeiten?**

Ein gesetzlicher Anspruch, von zu Hause aus zu arbeiten, besteht nicht. Arbeitnehmer können dies jedoch mit ihrem Arbeitgeber vereinbaren. Die Option kann sich zudem aus einer Betriebsvereinbarung oder einem Tarifvertrag ergeben.

- **Muss ein Arbeitnehmer ins Büro, wenn die Kollegen husten?**

Ein allgemeines Recht des Arbeitnehmers, bei Ausbruch einer Erkrankungswelle wie COVID-19 der Arbeit fernzubleiben, gibt es nicht. Für das Eingreifen eines Leistungsverweigerungsrechts wäre es erforderlich, dass ihm die Erbringung seiner Arbeitsleistung unzumutbar ist (§ 275 Abs. 3 BGB). Eine Unzumutbarkeit ist z.B. dann gegeben, wenn die Arbeit für den Betroffenen eine erhebliche objektive Gefahr oder zumindest einen ernsthaften objektiv begründeten Verdacht der Gefährdung für Leib oder Gesundheit darstellt. Das bloße Husten von Kollegen ohne weiteren objektiv begründeten Verdacht oder Anhaltspunkte für eine Gefahr wird dafür wohl nicht ausreichen.

- **Darf ein Arbeitgeber Überstunden anordnen, wenn viele Mitarbeiter krankheitsbedingt ausfallen?**

Von Überstunden spricht man, wenn die vereinbarte regelmäßige Arbeitszeit überschritten wird.

Arbeitnehmer sind grundsätzlich nur dann zur Leistung von Überstunden verpflichtet, wenn sich dies aus einem Tarifvertrag, einer Betriebsvereinbarung oder einem Arbeitsvertrag ergibt. Es kann jedoch auch eine Nebenpflicht zur Leistung von Überstunden bestehen, wenn durch die geforderten Überstunden ein sonst dem Arbeitgeber drohender Schaden, der auf andere Weise nicht abgewendet werden kann, vermieden wird. Dies könnte auch dann der Fall sein, wenn es beispielsweise aufgrund von COVID-19-Erkrankungen zu erheblichen Personalausfällen kommt.

Besteht keine arbeits- oder kollektivvertragliche Bestimmung über die Bezahlung der Überstunden, kann der Arbeitnehmer grundsätzlich gem. § 612 BGB die Grundvergütung für die Überstunden verlangen. Der Anspruch auf Überstundenvergütung setzt voraus, dass die Überstunden vom Arbeitgeber angeordnet, gebilligt oder geduldet wurden und jedenfalls zur Erledigung der geschuldeten Arbeit notwendig waren.

- **Haben Arbeitnehmer im Fall einer vorübergehenden Betriebsstörung oder -schließung einen Anspruch auf Entgeltfortzahlung?**

Im Hinblick auf die Entgeltfortzahlung gilt, dass der Arbeitgeber grundsätzlich weiter zur Entgeltzahlung verpflichtet bleibt, wenn die Arbeitnehmer arbeitsfähig und arbeitsbereit sind, aber er sie aus Gründen nicht beschäftigen kann, die in seiner betrieblichen Sphäre liegen (sog. Betriebsrisikolehre, § 615 Satz 3 BGB). Dazu würden etwa Fälle zählen, in denen es aufgrund von COVID-19-Erkrankungen zu erheblichen Personalausfällen oder Versorgungsengpässen käme, in deren Folge der Arbeitgeber die Betriebstätigkeit vorübergehend einstellen würde. Die Arbeitnehmer behalten also in diesen Fällen ihren Entgeltanspruch, auch wenn sie nicht arbeiten können.

Hinweis: Für diese Konstellationen, in denen weder Arbeitgeber noch Arbeitnehmer den Arbeitsausfall zu vertreten haben, können einzel- oder kollektivvertragliche Vereinbarungen Abweichendes regeln.

- **Kann ein Unternehmen bei Arbeitsausfällen wegen des Coronavirus Kurzarbeitergeld bekommen?**

Lieferengpässe, die im Zusammenhang mit dem Corona-Virus entstehen, oder behördliche Betriebsschließungen mit der Folge, dass die Betriebe ihre Produktion einschränken oder einstellen müssen, können zu einem Anspruch auf Kurzarbeitergeld für die vom Arbeitsausfall betroffenen Beschäftigten führen.

Betriebe, die Kurzarbeitergeld beantragen möchten, müssen die Kurzarbeit zuvor bei der zuständigen Agentur für Arbeit anzeigen. Ob die Voraussetzungen für die Gewährung des Kurzarbeitergelds vorliegen, prüft die zuständige Agentur für Arbeit im Einzelfall.

Kurzarbeitergeld kann für eine Dauer von bis zu zwölf Monaten bewilligt werden. Kurzarbeitergeld wird in derselben Höhe wie Arbeitslosengeld bezahlt und beträgt 67 bzw. 60 Prozent der Differenz zwischen dem pauschalierten Nettoentgelt, das ohne Arbeitsausfall gezahlt worden wäre, und dem pauschaliertem Nettoentgelt aus dem tatsächlich erhaltenen Arbeitsentgelt.

> Nähere Informationen zur Beantragung des Kurzarbeitergeldes sind auf der Homepage der Bundesagentur für Arbeit unter folgendem Link zu finden:

www.arbeitsagentur.de/news/kurzarbeit-wegen-corona-virus

- **Was passiert, wenn der Arbeitgeber Kurzarbeit angeordnet hat?**

Etwas anderes als bei Frage 4 gilt etwa dann, wenn der Arbeitgeber berechtigt Kurzarbeit angeordnet hat. Kommt es so zu einem Arbeitsausfall mit Entgeltausfall, etwa weil Lieferengpässe infolge des Coronavirus auftreten und der Betrieb in der Folge nur eingeschränkt oder gar nicht arbeitsfähig ist oder weil ein Betrieb auf behördliche Anordnung schließen muss, so kommt ein Anspruch der betroffenen Arbeitnehmer auf Kurzarbeitergeld in Betracht. Kurzarbeitergeld kann für eine Dauer von bis zu zwölf Monaten bewilligt werden. Kurzarbeitergeld wird in derselben Höhe wie Arbeitslosengeld bezahlt und beträgt 67 bzw. 60 Prozent der Differenz zwischen dem pauschalierten Nettoentgelt, das ohne Arbeitsausfall gezahlt worden wäre, und dem pauschaliertem Nettoentgelt aus dem tatsächlich erhaltenen Arbeitsentgelt. Ob die Voraussetzungen für die Gewährung von Kurzarbeitergeld vorliegen, prüft die zuständige Agentur für Arbeit im Einzelfall.

- **Was passiert, wenn Kinder von Arbeitnehmern nicht krank sind, aber die Kita/Schule dieser Kinder (länger) geschlossen werden und die Arbeitnehmer keine andere Betreuung für ihre Kinder haben? Müssen die Arbeitnehmer dann Urlaub nehmen?**

Ist bei der Schließung der Kita/Schule unter Berücksichtigung des Alters der Kinder eine Betreuung erforderlich, so müssen die Eltern zunächst alle zumutbaren Anstrengungen zu unternehmen, die Kinderbetreuung anderweitig sicherzustellen (z. B. Betreuung durch anderen Elternteil). Kann die erforderliche Kinderbetreuung auch dann nicht sichergestellt werden, dürfte in der Regel ein Leistungsverweigerungsrecht des Arbeitnehmers bestehen, da die Leistungserfüllung unzumutbar sein dürfte (§ 275 Abs. 3 BGB). D.h. in diesen Fällen wird der Arbeitnehmer von der Pflicht der Leistungserbringung frei; es ist nicht zwingend erforderlich, Urlaub zu nehmen.

Zu beachten ist jedoch, dass bei einem Leistungsverweigerungsrecht des Arbeitnehmers aus persönlichen Verhinderungsgründen nur unter engen Voraussetzungen ein Anspruch auf Fortzahlung des Arbeitsentgelts bestehen kann. Ein solcher Entgeltanspruch kann sich aus § 616 BGB für eine verhältnismäßig nicht erhebliche Zeit ergeben. Zudem kann der Anspruch aus § 616 BGB durch arbeits- oder tarifvertragliche Vereinbarungen eingeschränkt oder sogar vollständig ausgeschlossen sein. Nimmt der Arbeitnehmer Urlaub, erhält er Urlaubsentgelt.

In dieser Situation dürfte es hilfreich sein, zunächst das Gespräch mit dem Arbeitgeber zu suchen. Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales appelliert an alle Arbeitgeber, zusammen mit den betroffenen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern pragmatische Lösungen (z. B. Homeoffice, kreative Arbeitszeitmodelle, Nutzung von Urlaub und Arbeitszeitkonten, etc.) zu vereinbaren, welche den Belangen der Familien und der Arbeitsfähigkeit der Betriebe und Einrichtungen Rechnung tragen.

- **Was passiert, wenn Arbeitnehmer den Arbeitsplatz nicht erreichen können, etwa weil öffentliche Verkehrsmittel nicht fahren?**

Kann der Beschäftigte aufgrund von allgemein angeordneten Maßnahmen seinen (unbelasteten) Arbeitsplatz nicht erreichen und somit seine Arbeitsleistung nicht erbringen, hat er grundsätzlich keinen gesetzlichen Anspruch auf Zahlung der vereinbarten Vergütung. Denn der Arbeitnehmer trägt das Risiko, dass er zum Betrieb als seinem Arbeitsort gelangt (sog. Wegerisiko).

- **Was passiert, wenn Arbeitnehmer an COVID-19 erkrankt sind?**

Ist der Beschäftigte infolge einer Infektion mit dem Coronavirus arbeitsunfähig erkrankt und somit an seiner Arbeitsleistung verhindert, besteht ein Anspruch auf Entgeltfortzahlung im Krankheitsfall für den Zeitraum von sechs Wochen (§ 3 EFZG). Nach diesem Zeitraum haben gesetzlich Krankenversicherte grundsätzlich Anspruch auf Krankengeld.

- **Haben Arbeitnehmer einen Anspruch auf Entgelt, wenn sich die behördliche Infektionsschutzmaßnahme gegen sie wendet?**

Ist der Arbeitnehmer selbst als Betroffener Adressat einer behördlichen Maßnahme, wie z.B. Tätigkeitsverbot oder Quarantäne, kann er zum einen einen Entgeltanspruch gegen seinen Arbeitgeber haben. Aus Sicht des BGH kann in einem solchen Fall ein vorübergehender, in der Person des Arbeitnehmers liegender Verhinderungsgrund bestehen, der den Arbeitgeber trotz Wegfalls der Pflicht zur Arbeitsleistung zur Entgeltfortzahlung verpflichtet (§ 616 BGB). Die Dauer der Entgeltfortzahlung hängt von den Umständen des Einzelfalles ab (vgl. BGH, Urteil vom 30. November 1978, III ZR 43/77 – nach dieser Entscheidung für höchstens 6 Wochen).

In Fällen, in denen § 616 BGB durch Einzel- oder Tarifvertrag eingeschränkt oder ausgeschlossen ist oder aus anderen Gründen nicht greift, besteht in vielen Konstellationen ein öffentlich-rechtlicher Entschädigungsanspruch. Personen, die als Ansteckungsverdächtige auf Anordnung des zuständigen Gesundheitsamts isoliert werden und deshalb einen Verdienstaufschlag erleiden, erhalten eine Entschädigung nach § 56 des Infektionsschutzgesetzes. Die Entschädigung bemisst sich nach dem Verdienstaufschlag. Für die ersten sechs Wochen wird sie in Höhe des Verdienstaufschlags gewährt. Vom Beginn der siebten Woche an wird sie in Höhe des Krankengeldes gewährt. Arbeitnehmer erhalten von ihrem Arbeitgeber für die Dauer der Isolierung, längstens für sechs Wochen, eine Entschädigung in Höhe des Nettolohns. Die ausgezahlten Beträge werden dem Arbeitgeber auf Antrag erstattet. Nach sechs Wochen zahlt der Staat in Höhe des Krankengeldes weiter. Erkrankte fallen nicht unter diese Entschädigungsregelung, weil diese bereits Lohnfortzahlung im Krankheitsfall und Krankengeld erhalten.

- **Welche Verpflichtungen haben Arbeitgeber zum Schutz der Arbeitnehmer? Fällt unter die Gefährdungsbeurteilung für seine Mitarbeiter/innen auch der Schutz vor ansteckenden Krankheiten?**

Der Arbeitgeber hat nach Arbeitsschutzgesetz grundsätzlich die Verpflichtung die Gefahren für die Sicherheit und Gesundheit für seine Beschäftigten am Arbeitsplatz zu beurteilen (sog. Gefährdungsbeurteilung) und Maßnahmen hieraus abzuleiten. Im Rahmen der Pandemieplanung (Bevölkerungsschutz) hat der Arbeitgeber ggf. weitere Maßnahmen zu ermitteln und durchzuführen. Konkrete Hinweise hierzu finden sich zum Beispiel im Nationalen Pandemieplan auf der Homepage des Robert Koch-Instituts (www.rki.de).

Für den Arbeitsschutz gilt, wenn eine beschäftigte Person aufgrund ihrer Arbeit mit biologischen Arbeitsstoffen umgeht, ist die Biostoffverordnung anzuwenden (§ 4 BioStoffV). Biostoffe wie Viren, Bakterien etc. müssen in der Gefährdungsbeurteilung berücksichtigt werden. Aus den Gefährdungen muss der Arbeitgeber Schutzmaßnahmen für seine Beschäftigten ableiten und umsetzen. Die Maßnahmen können technisch und organisatorisch sein, wie etwa die Abtrennung der Arbeitsbereiche oder die Beschränkung der Mitarbeiterzahl. Bei entsprechender Gefährdung hat der Arbeitgeber außerdem persönliche Schutzausrüstung wie beispielsweise Schutzhandschuhe oder Atemschutz zur Verfügung zu stellen. Zu den Gefährdungen sind die Beschäftigten über eine Unterweisung allgemein sowie über eine arbeitsmedizinische Vorsorge in-

dividuell zu beraten. Konkretisierungen enthalten beispielsweise die Technische Regel "Biologische Arbeitsstoffe im Gesundheitswesen und in der Wohlfahrtspflege" (TRBA 250) oder der Beschluss 609 "Arbeitsschutz beim Auftreten einer nicht ausreichend impfpräventablen humanen Influenza", welcher derzeit in der Prävention von COVID-19 analog Anwendung findet.

- **Welche Informationen müssen Arbeitnehmer dem Arbeitgeber ihre Gesundheit betreffend (ggfs. auf dessen Nachfrage) geben?**

Fragen des Arbeitgebers nach dem Gesundheitszustand eines Arbeitnehmers bedürfen grundsätzlich einer besonderen Rechtfertigung, da sie nicht unerheblich in das Allgemeine Persönlichkeitsrecht des Arbeitnehmers und dessen Recht auf informationelle Selbstbestimmung eingreifen. Aus diesem Grund enthalten z.B. ärztliche Arbeitsunfähigkeitsbescheinigungen, die den Arbeitgebern vorgelegt werden, auch keine Diagnosen.

Wurde bei einem Arbeitnehmer jedoch eine Erkrankung an Corona festgestellt, kann der Arbeitgeber aber Auskunft hierüber verlangen, damit er seiner Fürsorge- und Schutzpflichten nachkommen und die gesundheitlichen Belange anderer Arbeitnehmer schützen kann.

- **Sind Arbeitnehmer verpflichtet, Dienstreisen anzutreten und an dienstlichen Veranstaltungen teilzunehmen?**

Grundsätzlich sind Arbeitnehmer verpflichtet, die arbeitsvertraglich geschuldeten Arbeitsleistungen, wozu auch Dienstreisen und dienstliche Veranstaltungen zählen, zu erbringen. Allerdings kann ein Leistungsverweigerungsrecht bestehen, wenn dem Arbeitnehmer die Erbringung seiner Arbeitsleistung unzumutbar ist (§ 275 Abs. 3 BGB). Eine Unzumutbarkeit ist z. B. dann gegeben, wenn die Arbeit für den Betroffenen eine erhebliche objektive Gefahr oder zumindest einen ernsthaften objektiv begründeten Verdacht der Gefährdung für Leib oder Gesundheit darstellt. Dies ist im Einzelfall zu entscheiden. Die bloße Befürchtung, man könne sich mit dem Coronavirus infizieren, dürfte ohne weitere objektiv begründete Anhaltspunkte nicht ausreichen, um die Teilnahme an einer Dienstreise oder sonstigen dienstlichen Veranstaltungen zu verweigern.

- **Was passiert, wenn der Arbeitgeber Arbeitnehmer/innen nach Hause schickt, z.B. weil sie Husten haben?**

Der Arbeitgeber ist aus seiner Fürsorgepflicht heraus verpflichtet, einen objektiv arbeitsunfähig erkrankten Arbeitnehmer von der Arbeit fernzuhalten. Wird ein solcher Arbeitnehmer von dem Arbeitgeber nach Hause geschickt, hat der Arbeitnehmer Anspruch auf Entgeltfortzahlung im Krankheitsfall. Es gelten die Regelungen des Entgeltfortzahlungsgesetzes (EFZG). Ein Arbeitgeber, der Arbeitnehmer, die arbeitsfähig und auch arbeitsbereit sind, rein vorsorglich nach Hause schickt, bleibt aus dem Gesichtspunkt des Annahmeverzugs zur Zahlung der Vergütung verpflichtet (§ 615 S. 1 BGB). In diesen Fällen muss der Arbeitnehmer die ausgefallene Arbeitszeit auch nicht nachholen.

- **Wann müssen Arbeitnehmer/innen eine Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung vorlegen?**

Jeder Arbeitnehmer hat seinem Arbeitgeber die Arbeitsunfähigkeit und deren voraussichtliche Dauer unverzüglich, d. h. ohne schuldhaftes Zögern anzuzeigen (§ 5 Abs. 1 Satz 1 Entgeltfortzahlungsgesetz - EFZG). Dies kann z. B. telefonisch geschehen. Dauert die Arbeitsunfähigkeit länger als 3 Kalendertage ist der Arbeitnehmer verpflichtet, dem Arbeitgeber spätestens am darauffolgenden Arbeitstag eine ärztliche Bescheinigung über das Bestehen der Arbeitsunfähigkeit und deren voraussichtliche Dauer vorzulegen (§ 5 Abs. 1 S. 2 EFZG). Der Arbeitgeber ist berechtigt, die Vorlage der Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung früher zu verlangen. Allerdings kann der Arbeitgeber die Vorlage auch zu einem späteren Zeitpunkt verlangen oder vorübergehend darauf verzichten. In der aktuellen Situation wird empfohlen, Rücksprache zum konkreten Vorgehen mit dem Arbeitgeber zu halten. Soweit Erkrankte zunächst die Arbeitsunfähigkeitsbe-

scheinigung nicht an ihren Arbeitgeber übermitteln können (z. B. wegen überlasteter Arztpraxen), kann dem Arbeitgeber die Bescheinigung auch später vorgelegt werden. Gegebenenfalls zunächst nicht fortgezahlt Arbeitsentgelt ist dann vom Arbeitgeber nachzuzahlen.

Spezifische Informationen zur Kurzarbeit

(Quellennachweis: Bundesministerium für Arbeit und Soziales, www.bmas.de + Bundesagentur für Arbeit, www.arbeitsagentur.de; Stand: 16.03.2020 / Änderungen, Abweichungen und Irrtümer vorbehalten.
Bzgl. Richtigkeit, Vollständigkeit und Rechtsverbindlichkeit der Angaben wird keine Haftung übernommen.)

Die Ausweitung des Kurzarbeitergeldes soll schnell und gezielt helfen, wenn Unternehmen mit ihren Beschäftigten durch das Corona-Virus COVID-19 Arbeitsausfälle haben.

Bundesminister Hubertus Heil erklärt: *„Die deutschen Unternehmen und die Beschäftigten brauchen jetzt unsere volle Unterstützung. Neben der Gesundheit der Menschen müssen wir deshalb auch ihre Arbeitsplätze schützen. Dazu haben wir in der vergangenen Woche kurzfristig ein entsprechendes Gesetz auf den Weg gebracht. Wir erleichtern jetzt den Zugang zu Kurzarbeitergeld, wenn Unternehmen unter massiven Lieferengpässen leiden oder behördlich geschlossen werden müssen. Diese Erleichterungen werden rückwirkend zum 01. März 2020 in Kraft treten und rückwirkend ausgezahlt. Das bedeutet, dass Unternehmen jetzt schon die verbesserte Kurzarbeit beantragen können. Das heißt konkret, dass nur noch 10 Prozent der Beschäftigten im Betrieb vom Arbeitsausfall betroffen sein müssen (statt bisher 1/3) und den Arbeitgebern die Sozialversicherungsbeiträge, die sie bei Kurzarbeit zu zahlen haben, in voller Höhe erstattet werden. Auch Zeitarbeitsunternehmen können bereits jetzt einen Arbeitsausfall bei der Agentur für Arbeit anzeigen. Die Agenturen für Arbeit vor Ort sind für alle Unternehmen der Ansprechpartner. Mein Ziel ist es, das die Unternehmen in diesen Zeiten ihre Leute an Bord halten. Dafür haben wir jetzt die Voraussetzungen geschaffen.“*

Unternehmen bekommen in dieser besonderen Situation Unterstützung, damit sie Entlassungen vermeiden und sie zusammen mit ihren Beschäftigten nach der Krise wieder durchstarten können. Demzufolge werden die Voraussetzungen für den Bezug von Kurzarbeitergeld erleichtert:

- Es reicht, wenn 10 Prozent der Beschäftigten eines Betriebes von Arbeitsausfall betroffen sind, damit ein Unternehmen Kurzarbeit beantragen kann. Sonst muss mindestens ein Drittel der Beschäftigten betroffen sein.
- Sozialversicherungsbeiträge werden bei Kurzarbeit von der Bundesagentur für Arbeit vollständig erstattet.
- Kurzarbeitergeld ist auch für Beschäftigte in Zeitarbeit möglich.
- In Betrieben, in denen Vereinbarungen zu Arbeitszeitschwankungen genutzt werden, wird auf den Aufbau negativer Arbeitszeitkonten verzichtet.

Diese Erleichterungen werden rückwirkend zum 1. März in Kraft treten und auch rückwirkend ausgezahlt. Ansprechpartnerin ist die Agentur für Arbeit vor Ort.

Anzeigen von Kurzarbeit können ab sofort abgegeben werden. Deshalb:

- sollten Arbeitgeber Arbeitsausfall ab sofort bei der Agentur für Arbeit anzeigen – auch wenn weniger als ein Drittel der im Betrieb beschäftigten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer von Entgeltausfall betroffen sind,
- können auch Zeitarbeitsunternehmen ab sofort einen Arbeitsausfall bei der Agentur für Arbeit anzeigen.

Agentur für Arbeit

 Postanschrift



3

Stamm-Nr. Kug (vgl. Bescheid zur Anzeige)

K

Ableitungs-Nr. (vgl. Bescheid zur Anzeige)

Betriebsnummer

Bitte in einfacher Ausfertigung bei der Agentur für Arbeit einreichen, in dessen Bezirk die Lohnabrechnungsstelle liegt (vgl. Bescheid zur Anzeige)

 Bitte das Formular **vollständig** ausfüllen. Drucken des Formulars ist sonst nicht möglich!

Antrag auf Kurzarbeitergeld (Kug) - Leistungsantrag -

Angaben zum Antragsteller

Bezeichnung und Anschrift des Arbeitgebers		Anschrift der Lohnabrechnungsstelle (nur angeben, wenn nicht am Betriebssitz)
Telefon-Nr.	Telefax-Nr.	E-Mail
BIC	IBAN	Kreditinstitut

Angaben zum Kug

 Korrektur-Leistungsantrag

 Zutreffendes bitte ankreuzen!

Ich/Wir beantrage(n) die Auszahlung des Kug für die in der/den beigefügten Abrechnungsliste(n) (Vordruck Kug 108) aufgeführten Arbeitnehmer/innen

 des Betriebes

 der Betriebsabteilung: _____

Anzahl Kurzarbeiter: _____ männlich _____ weiblich

Gesamtzahl der dort Beschäftigten _____

Summe Soll-Entgelt (Spalte 4 Vordruck Kug 108)	Summe Ist-Entgelt (Spalte 5 Vordruck Kug 108)
Abrechnungsmonat	Kug in Höhe von
<input style="width: 100%;" type="text"/>	<input style="width: 100%;" type="text"/> €

Erklärung

1. Ich/Wir bestätige(n), dass die Angaben im Leistungsantrag und in der/den Abrechnungsliste(n) nach bestem Wissen, sorgfältiger Prüfung und unter Beachtung der "Hinweise zum Antragsverfahren - Kug - Transfer-Kug" und des "Merkblattes über Kug" gemacht wurden. Arbeitnehmer/innen, die keinen Anspruch auf Kug haben, sind nicht aufgeführt. Von der Agentur für Arbeit festgestellte Nachzahlungsbeträge werden unverzüglich an die empfangsberechtigten Arbeitnehmer/innen ausgezahlt.
2. Ich/Wir bestätige(n), dass der für die einzelnen Arbeitnehmer/innen geltend gemachte Entgeltausfall allein auf den zum Kug-Bezug berechtigenden Gründen beruht (wirtschaftliche Gründe, unabwendbares Ereignis - siehe "Merkblatt über Kug" -).
 Das in Spalte 5 der beigefügten Abrechnungsliste(n) ausgewiesene Ist-Entgelt wurde ggf. um Beträge erhöht, um die das Arbeitsentgelt aus anderen als zum Kug-Bezug berechtigenden Gründen gemindert ist (siehe "Hinweise zum Antragsverfahren").
 Die Sonderregelungen für Kug-Bezieher/innen, die von kollektivrechtlichen Beschäftigungssicherungsvereinbarungen betroffen sind, wurden dabei beachtet.

<p>3. <input type="checkbox"/> Ich/Wir bestätige(n), dass die in Spalte 10 der beigefügten Liste(n) eingetragenen Beträge an die empfangsberechtigten Arbeitnehmer/innen tatsächlich und ordnungsgemäß ausgezahlt worden sind.</p> <p>oder</p> <p><input type="checkbox"/> Die in Spalte 10 eingetragenen Beträge wurden noch nicht an die empfangsberechtigten Arbeitnehmer/innen ausgezahlt. Ich verpflichte mich, das Kug unverzüglich an die berechtigten Arbeitnehmer/innen auszuzahlen; die Auszahlung wird durch eine nachzureichende Sammelquittung bestätigt.</p>		
<p>4. In der/den beigefügten Liste(n) sind Arbeitnehmer/innen aufgeführt, die nach meiner/unserer Kenntnis Altersrente beantragt haben, denen diese Leistung noch nicht zuerkannt ist (Hinweise zum Antragsverfahren).</p> <p><input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein</p> <p>Wenn ja: Eine besondere Liste mit den erforderlichen Angaben ist als Anlage beigefügt.</p>		
<p>5. In der/den beigefügten Liste(n) sind Arbeitnehmer/innen aufgeführt, deren Arbeitsverhältnis gekündigt oder durch Aufhebungsvertrag aufgelöst ist (siehe Merkblatt über Kug und Hinweise zum Antragsverfahren).</p> <p><input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein</p> <p>Wenn ja: Eine besondere Liste mit Namen und Zeitpunkt des Ausspruchs der Kündigung bzw. des Abschlusses des Aufhebungsvertrages ist als Anlage beigefügt.</p>		
<p>6.1 Bestehen noch verwertbare Resturlaubsbestände (§ 96 Abs. 4 Nr. 2 SGB III)?</p>		<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
<p>Wenn ja: Wurden diese zur Vermeidung/Verminderung des Arbeitsausfalls eingebracht?</p>		<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
<p>6.2 Bestehen noch verwertbare Arbeitszeitguthaben (§ 96 Abs. 4 Nr. 3 SGB III)?</p>		<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
<p>Wenn ja: Wurden diese zur Vermeidung/Verminderung des Arbeitsausfalls eingebracht?</p>		<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
<p>7. Antrag auf Verzicht auf die Empfangsbestätigung (Einzelquittung) der Arbeitnehmer/innen</p> <p>Ich/Wir beantrage(n), mir/uns zu gestatten, das Kug an die anspruchsberechtigten Arbeitnehmer/innen meines/unseres Betriebes ohne Empfangsbestätigung (Einzelquittung) auszuzahlen, weil</p> <p><input type="checkbox"/> in meinem/unserem Betrieb üblicherweise auch das Arbeitsentgelt bargeldlos oder ohne Quittungsleistung ausgezahlt wird.</p> <p><input type="checkbox"/> in meinem/unserem Betrieb mindestens 50 Arbeitnehmer/innen beschäftigt sind und die Einholung der Empfangsbestätigung der anspruchsberechtigten Arbeitnehmer/innen für den Betrieb mit einem erheblichen Aufwand verbunden wäre.</p> <p>Verpflichtungserklärung: Ich/Wir verpflichte(n) mich/uns, der Agentur für Arbeit Beträge zu ersetzen, die sie an eine/einen Arbeitnehmerin/Arbeitnehmer zahlen muss, die/der die Auszahlung von Kug durch den Arbeitgeber bestreitet, weil ihr/ihm wegen des Verzichts auf die Einzelquittung der Empfang nicht nachgewiesen werden kann.</p>		
<p>8. Antrag auf Auszahlung des Kug vor Prüfung der Unterlagen</p> <p>Ich/Wir beantrage(n), mir/uns das Kug nach Möglichkeit schon zu überweisen, bevor der Leistungsantrag von der Agentur für Arbeit anhand der Arbeitszeit- und Lohnunterlagen meines/unseres Betriebes geprüft worden ist. Ich bin/Wir sind davon unterrichtet, dass das Kug in diesem Fall durch eine vorläufige Entscheidung (§ 328 Abs. 1 Nr. 3 SGB III) gewährt wird.</p> <p>Wenn und soweit die Prüfung des Leistungsantrages anhand der Arbeitszeit- und Lohnunterlagen ergibt, dass das Kug zu Unrecht gewährt wurde, sind die zuviel erhaltenen Beträge von mir/uns zu erstatten.</p>		
<p>Ergeben die Feststellungen der Agentur für Arbeit, dass strafrechtlich relevante Aspekte zu einer Leistungsüberzahlung geführt haben, wird Strafanzeige bei der Staatsanwaltschaft erstattet.</p>		
Dieser "Antrag auf Gewährung von Kug" wird befürwortet (vgl. Stellungnahme auf der Anzeige)	Firmenstempel	(Ort, Datum)
Unterschrift der Betriebsvertretung	Unterschrift(en) des Betriebsinhabers oder einer/eines insoweit zur Vertretung Berechtigten	



Stamm-Nr. Kug (soweit bekannt)

K

Ableitungs-Nr. (soweit bekannt)

Betriebsnummer



3

Anzeige über Arbeitsausfall

Bitte das Formular **vollständig** ausfüllen. Drucken des Formulars ist sonst nicht möglich!

Zutreffendes bitte ankreuzen!

A. Anschrift des Betriebes

Bezeichnung und Anschrift des Betriebes	Telefon-Nr., Fax-Nr. u. ggf. E-Mail-Adresse
<input type="text"/>	<input type="text"/>
Ansprechpartner(in)	Telefon-Nr., Fax-Nr. u. ggf. E-Mail-Adresse
<input type="text"/>	<input type="text"/>
falls abweichend Anschrift der Lohnabrechnungsstelle	Telefon-Nr., Fax-Nr. u. ggf. E-Mail-Adresse
<input type="text"/>	<input type="text"/>
Ansprechpartner(in)	Telefon-Nr., Fax-Nr. u. ggf. E-Mail-Adresse
<input type="text"/>	<input type="text"/>
Art des Betriebes / Wirtschaftszweig bzw. Branche	
<input type="text"/>	

B. Zeitraum der geplanten Arbeitszeitreduzierung

1. Es wird angezeigt, dass die regelmäßige betriebsübliche wöchentliche Arbeitszeit mit Wirkung

des Monats / bis voraussichtlich / für

Monat Jahr Monat Jahr

den Gesamtbetrieb

die Betriebsabteilung: _____ herabgesetzt wird.

C. Angaben zur Arbeitszeit

2. Bei Vollarbeit beträgt die regelmäßige betriebsübliche wöchentliche Arbeitszeit _____ Stunden.

3. Die Arbeitszeit soll während der Kurzarbeit reduziert werden auf wöchentlich mindestens _____ Stunden.

D. Angaben zum Betrieb

4. Das Unternehmen besteht länger als ein Jahr , wenn kürzer: seit _____

5. Im Betrieb gilt folgender Tarifvertrag (TV):
(Bitte in Kopie der Anzeige beifügen - aus TV nur die für Kurzarbeit relevanten Teile)

Für	Bezeichnung des TV	normale regelmäßige tarifl. wöchentl. Arbeitszeit	Enthält der TV eine Kurzarbeitsklausel?
Arbeiter		Std.	
Angestellte		Std.	

Sieht der TV eine Ankündigungsfrist zur Einführung der Kurzarbeit vor? Ja Nein

Der Betrieb ist nicht tarifgebunden.

6. In meinem/unserem Betrieb ist eine Betriebsvertretung (Betriebsrat) vorhanden: Ja Nein
 Wie wurde die Kurzarbeit unter Beachtung arbeitsrechtlicher Bestimmungen eingeführt?
 Durch Betriebsvereinbarung mit dem Betriebsrat *
 Bei Betrieben ohne Betriebsrat durch Vereinbarung mit den Arbeitnehmern/innen * * In Kopie der Anzeige beifügen
 Durch Änderungskündigungen *
 vereinbart am Datum mit Wirkung zum Datum
 Sonstiges / Anmerkungen: _____

7. Im Betrieb bzw. in der von Kurzarbeit betroffenen Betriebsabteilung sind _____ Arbeitnehmer/innen beschäftigt (einschließlich erkrankter, beurlaubter und geringfügig beschäftigter Arbeitnehmer/innen / und ggf. gesondert:
 Zahl der Leiharbeiter/innen: _____).

Wichtige Hinweise:
 Nachfolgende Personengruppen haben keinen Anspruch auf Kug und sind bei der Zahl der Beschäftigten nicht mitzuzählen: Arbeitnehmer/innen in beruflicher Weiterbildungsmaßnahme (Vollzeitmaßnahme) mit Leistungsbezug, Heimarbeiter, Auszubildende sowie Arbeitnehmer/innen, deren Arbeitsverhältnis ruht (z.B. Dienst nach dem Bundesfreiwilligendienst).
 Anspruch auf Kug haben nur Arbeitnehmer/innen, die in einem ungekündigten Arbeitsverhältnis stehen. Für den gesamten Verlauf der Kündigungsfrist besteht für gekündigte Arbeitnehmer/innen kein Kug-Anspruch. Dabei ist es unerheblich, ob die Kündigung durch den Arbeitgeber, den Arbeitnehmer / die Arbeitnehmerin oder im beiderseitigen Einvernehmen (z.B. mittels Aufhebungsvertrag) erfolgte.

8. Von Kurzarbeit mit einem Entgeltausfall von mehr als 10 v.H. ihres monatlichen Bruttoentgelts sind im jeweiligen Anspruchszeitraum (Kalendermonat) voraussichtlich _____ Arbeitnehmer/innen betroffen.

E. Angaben zum Arbeitsausfall

9. **Der Arbeitsausfall beruht auf folgenden Gründen (bitte beantworten Sie folgende Fragen):**
 a) Ursachen des Arbeitsausfalls; Vergleichswerte, die die Unterauslastung belegen
 b) Angaben zu Produkten/Dienstleistungen; Hauptauftraggeber bzw. -nehmer
 c) Angaben zur vorübergehenden Natur des Arbeitsausfalls
Bitte möglichst ausführlich begründen und evtl. auf einem gesonderten Blatt fortsetzen!

10. Sind für den Arbeitsausfall auch branchen-, betriebsübliche oder saisonbedingte Ursachen maßgeblich?
 Ja Nein

Erklärung:
 Ich habe überprüft, dass zur Vermeidung von Kurzarbeit kein verwertbarer Resturlaub mehr zur Verfügung steht und keine verwertbaren/ungeschützten Arbeitszeitguthaben vorhanden sind.
 Es wurden alle zumutbaren Anstrengungen unternommen, den Arbeitsausfall zu vermeiden.
 Die vorstehenden Angaben sind nach bestem Wissen gemacht. Es ist mir (uns) bekannt, dass der Agentur für Arbeit mit der Anzeige über Arbeitsausfall die Voraussetzungen für die Gewährung von Kug nach § 95 SGB III glaubhaft zu machen sind und der Arbeitgeber für grob fahrlässig oder vorsätzlich unrichtige oder unvollständige Angaben haftet.
Von dem Inhalt des Merkblattes 8a über Kug habe(n) ich/wir Kenntnis genommen.

Ergeben die Feststellungen der Agentur für Arbeit, dass strafrechtlich relevante Aspekte zu einer Leistungsüberzahlung geführt haben, wird Strafanzeige bei der Staatsanwaltschaft erstatet.

Unterschrift der Betriebsvertretung (Betriebsrat), wenn den Angaben zugestimmt wird. Andernfalls wird um gesonderte Stellungnahme gebeten.	Firmenstempel	(Ort, Datum)
		Unterschrift des Arbeitgebers oder seiner/seines Bevollmächtigten

Weitere Informationen zu Hilfs- und Unterstützungsleistungen

Möglichkeiten bzgl. Steuererleichterungen

(Quellennachweis: Bundesministerium der Finanzen, www.bundesfinanzministerium.de;

Stand: 17.03.2020 / Änderungen, Abweichungen und Irrtümer vorbehalten.

Bzgl. Richtigkeit, Vollständigkeit und Rechtsverbindlichkeit der Angaben wird keine Haftung übernommen.)

Das Bundesfinanzministerium möchte die Möglichkeiten zur Stundung von Steuerzahlungen, zur Senkung von Vorauszahlungen und im Bereich der Vollstreckung verbessern. Dies ist gerade für Freiberufler und kleine Unternehmen sehr wichtig, die sich hierfür mit ihrem vor Ort zuständigen Finanzamt in Verbindung setzen sollten.

Insgesamt wird Unternehmen die Möglichkeit von Steuerstundungen in Milliardenhöhe gewährt. Die hierfür erforderliche Abstimmung mit den Ländern darüber hat das Bundesministerium der Finanzen eingeleitet.

Bei den Steuern, die von der Zollverwaltung verwaltet werden (z.B. Energiesteuer und Luftverkehrssteuer), ist die Generalzolldirektion angewiesen worden, den Steuerpflichtigen entgegenzukommen. Gleiches gilt für das Bundeszentralamt für Steuern, das für die Versicherungssteuer und die Umsatzsteuer zuständig ist und entsprechend verfahren wird.

Insolvenzantragspflicht für durch die Corona-Epidemie geschädigte Unternehmen wird ausgesetzt

(Quellennachweis: Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz, www.bmjv.de;

Stand: 16.03.2020 / Änderungen, Abweichungen und Irrtümer vorbehalten.

Bzgl. Richtigkeit, Vollständigkeit und Rechtsverbindlichkeit der Angaben wird keine Haftung übernommen.)

Christine Lambrecht, Bundesministerin der Justiz und für Verbraucherschutz, hat am 16.03.2020 folgendes bekannt gegeben: „Bis zum 30.09.2020 setzen wir die Insolvenzantragspflicht für betroffene Unternehmen aus. Mit diesem Schritt tragen wir dazu bei, die Folgen des Ausbruchs des Coronavirus für die Realwirtschaft abzufedern. Wir wollen verhindern, dass Unternehmen nur deshalb Insolvenz anmelden müssen, weil die von der Bundesregierung beschlossenen Hilfen nicht rechtzeitig bei ihnen ankommen. Die reguläre Drei-Wochen-Frist der Insolvenzordnung ist für diese Fälle zu kurz bemessen. Deshalb flankieren wir das von der Bundesregierung bereits beschlossene Hilfspaket mit einer Aussetzung der Insolvenzantragspflicht bis zum 30.09.2020 für die betroffenen Unternehmen. Mit diesem Schritt tragen wir dazu bei, die Folgen des Ausbruchs für die Realwirtschaft abzufedern.“

Für saarländische Unternehmen:

Saar-Wirtschaftsministerium stellt Vorlage für Grenzpendler zur Verfügung

(Quellennachweis: Ministerium für Wirtschaft, Arbeit, Energie und Verkehr, www.saarland.de/59842_254341.htm;

Stand: 17.03.2020 / Änderungen, Abweichungen und Irrtümer vorbehalten.

Bzgl. Richtigkeit, Vollständigkeit und Rechtsverbindlichkeit der Angaben wird keine Haftung übernommen.)

Grenzpendler, die trotz der Corona-Krise zur Arbeit über die Grenze müssen – etwa medizinisches Personal – müssen eine Bescheinigung ihres Arbeitgebers vorweisen. Das Wirtschaftsministerium greift den saarländischen Unternehmen und ihren Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mit einer Vorlage unter die Arme, die nur noch ausgefüllt werden muss. Das Dokument orientiert sich am luxemburgischen Beispiel und wird von der Bundespolizei anerkannt.

Auf der nächsten und übernächsten Seite werden jeweils die Bescheinigungen für Frankreich sowie für Luxemburg abgebildet.



Bescheinigung für Berufspendler als Nachweis der Notwendigkeit des Grenzübertritts zwischen dem Saarland und Frankreich

Dieses von der saarländischen Landesregierung erstellte Formular wird dem Arbeitgeber zur Verfügung gestellt, um das Arbeitsverhältnis mit dem Arbeitnehmer zu bescheinigen. Diese Bescheinigung dient als Nachweis der Notwendigkeit des Grenzübertritts zwischen dem Saarland und Frankreich im Rahmen der COVID19-Lage.

Angaben zum Arbeitgeber:

Name des Unternehmens:

Name, Vorname des Vertreters:

Straße, Hausnr.:

PLZ, Ort:

Angaben zum Arbeitnehmer:

Name, Vorname Arbeitnehmer:

Personalausweisnr./nationale Identifikationsnr.:

Straße, Hausnr.:

PLZ, Ort:

Staatsangehörigkeit, Land:

Unterschrift des Arbeitnehmers

Unterschrift/Stempel des Arbeitgebers

Datum, Ort

Datum, Ort



Bescheinigung für Berufspendler als Nachweis der Notwendigkeit des Grenzübertritts zwischen dem Saarland und Luxemburg

Dieses von der saarländischen Landesregierung erstellte Formular wird dem Arbeitgeber zur Verfügung gestellt, um das Arbeitsverhältnis mit dem Arbeitnehmer zu bescheinigen. Diese Bescheinigung dient als Nachweis der Notwendigkeit des Grenzübertritts zwischen dem Saarland und Luxemburg im Rahmen der COVID19-Lage.

Angaben zum Arbeitgeber:

Name des Unternehmens:

Name, Vorname des Vertreters:

Straße, Hausnr.:

PLZ, Ort:

Angaben zum Arbeitnehmer:

Name, Vorname Arbeitnehmer:

Personalausweisnr./nationale Identifikationsnr.:

Straße, Hausnr.:

PLZ, Ort:

Staatsangehörigkeit, Land:

Unterschrift des Arbeitnehmers

Unterschrift/Stempel des Arbeitgebers

Datum, Ort

Datum, Ort

Umgang mit 450-Euro-Minijobbern, wenn man zu denjenigen Betrieben zählt, die derzeit zwangsweise geschlossen haben müssen

(Quellennachweis: Ministerium für Wirtschaft, Arbeit, Energie und Verkehr;

Stand: 20.03.2020 / Änderungen, Abweichungen und Irrtümer vorbehalten.

Bzgl. Richtigkeit, Vollständigkeit und Rechtsverbindlichkeit der Angaben wird keine Haftung übernommen.)

Minijobber bzw. 450-Euro-Kräfte sind weiterhin vom Arbeitgeber zu zahlen und werden als Teilzeitbeschäftigte unter das Teilzeit- und Befristungsgesetz gefasst. Demnach gelten ähnliche Bedingungen wie für Vollzeitbeschäftigte, so dass ihnen u.a. bezahlter Urlaub zu gewähren ist und sie gegenüber ihrem Arbeitgeber im Krankheitsfall einen Anspruch auf Entgeltfortzahlung bis zu 6 Wochen haben, ebenso Bezahlung an Feiertagen.

Minijobber können diese, wenn der Arbeitgeber eine Zahlung verweigert, beim Arbeitsgericht klagen. Die Minijobzentrale erteilt nähere Informationen unter www.minijob-zentrale.de.

Desweiteren:

Hat ein Unternehmen Kurzarbeit angemeldet, ist es NICHTmöglich, die 450-Euro-Kräfte hierbei einzu-beziehen. Sie erhalten KEINE Bezahlung über das Kurzarbeitergeld. Das Kurzarbeitergeld greift nur für Arbeitnehmer mit Versicherungspflicht bei der Arbeitslosenversicherung. Für die in der Arbeitslosenversicherung versicherungsfreien 450-Euro-Kräfte kann somit kein Kurzarbeitergeld gezahlt werden.

Weitere Praxistipps für bessere Liquidität: Ausgaben und Abgaben aussetzen lassen

(Quellennachweis: eigene Recherche;

Stand: 20.03.2020 / Änderungen, Abweichungen und Irrtümer vorbehalten.

Bzgl. Richtigkeit, Vollständigkeit und Rechtsverbindlichkeit der Angaben wird keine Haftung übernommen.)

Um derzeit möglichst liquide zu bleiben, kann der Versuch unternommen werden, Ausgaben und Kosten zu reduzieren. Hier einige beispielhafte Anregungen (vorbehaltlich von Erfolgsaussichten):

- **Energieversorger:** Anfrage stellen, ob Kosten/laufende Vorauszahlungen für Strom, Wasser, Gas ausgesetzt werden können. Ebenso, dass keine Abschaltung bei Zahlungsverzug erfolgt
- **Mietkosten:** Vermieter ansprechen, ob Mietzahlungen ausgesetzt, verschoben oder reduziert werden können. Hier wird ein vertrauensvolles Gespräch mit dem Vermieter empfohlen.
- **Berufsgenossenschaft:** Anfrage stellen, ob Beitragsvorauszahlungen ausgesetzt werden können
- **GEMA:** Anfrage stellen, ob Beiträge und Prüfungen ausgesetzt werden können
- **GEZ/Rundfunkgebühren:** Anfrage stellen, ob Beiträge ausgesetzt werden können
- **Ausgleichsabgabe bzgl. Nichtbeschäftigung von Schwerbehinderten:** Anfrage beim zuständigen Amt stellen, ob Abgaben ausgesetzt werden können

Desweiteren: Überall dort, wo laufende Abgaben zu leisten sind, kann der Versuch unternommen werden, um Verständnis und Mithilfe zu bitten. Ob Erfolgsaussichten bestehen, ist dabei stets völlig offen und obliegt dem individuellen Einvernehmen der jeweiligen Parteien untereinander!

Vorläufige Infos zum saarländischen Programm „Sofort-Kredit-Saarland“ (vgl. auch ergänzende Infos hierzu auf Seite 43)

(Quellennachweis: Ministerium für Wirtschaft, Arbeit, Energie und Verkehr, www.corona.wirtschaft.saarland.de
+ Saarländische Investitionskreditbank AG, www.sikb.de;
Stand: 18.03.2020 / Änderungen, Abweichungen und Irrtümer vorbehalten.
Bzgl. Richtigkeit, Vollständigkeit und Rechtsverbindlichkeit der Angaben wird keine Haftung übernommen.)

Ministerium für
Wirtschaft, Arbeit,
Energie und Verkehr



12. März 2020

10 Mio. Euro Kreditprogramm „Sofort-Kredit-Saarland“ des Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit, Energie und Verkehr zur Unterstützung von Unternehmen

Um die Liquiditätsengpässe in der saarländischen Wirtschaft und insbesondere im Mittelstand in Folge der Ausbreitung des Coronavirus abzufedern, erarbeiten das Saarland und die Saarländische Investitionskreditbank (SIKB) derzeit mit Hochdruck ein Programm „Sofort-Kredit-Saarland“. Es wird Ende März 2020 zur Verfügung stehen.

Art des Programms: Darlehensprogramm

Antragsberechtigt:

- Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft (produzierendes Gewerbe, Handwerk, Handel und sonstiges Dienstleistungsgewerbe), die sich mehrheitlich im Privatbesitz befinden
- Freiberuflich Tätige, z.B. Ärzte, Steuerberater, Architekten
- Das Programm richtet sich grundsätzlich an KMU

Weitere Voraussetzung:

Grundsätzlich bis 31.12.2019 gesunde Unternehmen, die wg. des Coronavirus einen zusätzlichen Liquiditätsbedarf haben

Kreditbetrag:

- bis zu 500.000 Euro

Verwendungszweck:

- Betriebsmittel

Zinssatz:

- Bonitätsabhängiger Zinssatz

Laufzeit:

- bis zu max. 5 Jahre

Sicherheiten:

- Dingliche Sicherheiten sind grundsätzlich nicht zu stellen, lediglich eine persönliche Haftung der maßgeblichen Gesellschafter/Geschäftsführer

Antragstellung:

- bei der SIKB (in Abstimmung mit Hausbank)

Bearbeitungszeit:

- bei Vorliegen aller erforderlichen Unterlagen in der Regel innerhalb einer Woche

Anträge können voraussichtlich ab Ende März gestellt werden.

Notrufportal für die saarländische Wirtschaft

Ministerium für Wirtschaft, Arbeit, Energie und Verkehr

Franz-Josef-Röder-Straße 17, 66119 Saarbrücken

Telefon: 0681/501-4433

E-Mail: corona@wirtschaft.saarland.de

www.corona.wirtschaft.saarland.de

www.facebook.de/MWAEV

Update vom 19.03.2020: Saarland schnürt Überlebenspaket für kleine und mittlere Unternehmen

(Quellennachweis: Ministerium für Wirtschaft, Arbeit, Energie und Verkehr, www.saarland.de/254639.htm;
Stand: 19.03.2020 / Änderungen, Abweichungen und Irrtümer vorbehalten.
Bzgl. Richtigkeit, Vollständigkeit und Rechtsverbindlichkeit der Angaben wird keine Haftung übernommen.)

Die saarländische Landesregierung erweitert ihr Maßnahmenpaket, um saarländischen Unternehmen in der Corona-Krise zu helfen. Das kündigten Wirtschaftsministerin Anke Rehlinger und Finanzminister Peter Strobel in einer kurzfristig anberaumten Pressekonferenz am Donnerstag an. Neben steuerlichen Hilfestellungen werde es auch ein Soforthilfeprogramm für Kleinunternehmer zur Überbrückung geben, bis es gegebenenfalls ein entsprechendes Bundesprogramm gibt. Von den Auswirkungen der Corona-Krise in ihrer Existenz bedrohte Unternehmen können so 3.000 bis 10.000 Euro Soforthilfe bekommen. Dafür stellt das Land bis zu 30 Mio. Euro sofort zur Verfügung. Nach offiziellem Beschluss im Ministerrat am Dienstag kommender Woche könne die Soforthilfe beantragt werden und komme sehr schnell zur Auszahlung, erklärten die beiden Minister. Eine Rückzahlung sei nur erforderlich, wenn sich im Nachgang herausstelle, dass die Fördervoraussetzungen entgegen der Antragstellung nicht erfüllt waren. Zudem werde das bereits von Rehlinger angekündigte Kreditprogramm von ursprünglich geplanten 10 Mio. Euro auf nun 25 Mio. Euro aufgestockt.

Wirtschaftsministerin Rehlinger: „Wir lassen niemanden allein. Das Überlebenspaket für den Mittelstand wird dazu beitragen, dass auch kleine und kleinste Unternehmen bestehen können.“

Finanzminister Strobel: „Durch meine frühere Tätigkeit im Unternehmen weiß ich, mit welchen Ängsten und Nöten der Mittelstand aktuell kämpft. Für uns als Landesregierung ist klar: Wir müssen alles Notwendige und Vertretbare tun, um Insolvenzen zu vermeiden und Arbeitsplätze zu erhalten. Hierfür ergreifen wir alle möglichen Chancen und gehen bis an die Grenze des Machbaren.“

1. Steuerliche Hilfestellungen

Um die Liquidität in Unternehmen zu halten, können die Finanzämter Steuern stunden, wenn die Einziehung eine erhebliche Härte darstellt. Hierbei werden an das Vorliegen der Voraussetzungen keine strengen Anforderungen gestellt. Auf die Erhebung von Stundungszinsen kann in der Regel in diesen Fällen verzichtet werden. Auch können Steuervorauszahlungen z.B. bei der Einkommensteuer, Körperschaftsteuer oder beim Gewerbesteuer-Messbetrag unkompliziert angepasst werden, wenn die Gewinne bzw. Einkünfte durch die Corona-Pandemie einbrechen. Darüber hinaus werden bei durch die Corona-Krise Betroffenen keine Vollstreckungsmaßnahmen ergriffen sowie keine Säumniszuschläge erhoben. Außerdem wird die derzeitige Ausnahmesituation wegen des Corona-Virus auch im Voranmeldungsverfahren, z.B. bei Umsatzsteuervoranmeldungen, Lohnsteueranmeldungen oder Kapitalertragssteueranmeldungen berücksichtigt. Daher werden Anträge auf Fristverlängerung zur Abgabe von Voranmeldungen wohlwollend geprüft. Dazu erklärte Finanzminister Peter Strobel: „Mir ist es wichtig, dass wir den Unternehmen in der Krise ein verlässlicher und verantwortungsvoller Partner sind. Deshalb schaffen wir unbürokratische und schnelle Hilfeleistungen für die von der Corona-Pandemie betroffenen Unternehmen.“

2. Soforthilfen für Kleinunternehmer

Als weiteren Schritt haben die Minister eine Kleinunternehmer-Soforthilfe angekündigt. Wer mit bis zu zehn sozialversicherungspflichtigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern nicht mehr als 700.000 Euro Umsatz oder 350.000 Euro Bilanzsumme im Jahr erwirtschaftet, kann mit einem Zuschuss rechnen, um die derzeitige Krise zu überbrücken. Anke Rehlinger: „Viele kleine Unternehmen und Selbständige stehen mit dem Rücken zur Wand. Wer jetzt in den Abgrund schaut, dem bauen wir zumindest eine kleine Brücke, damit es weitergehen kann.“ (*> siehe Seite 44 + 47!*)

3. Kreditprogramm

Mittelfristig können Engagements der Hausbanken mithilfe von Krediten der SIKB den Unternehmen helfen, Liquidität im Unternehmen zu halten. Daher stockt die Landesregierung das bereits angekündigte Kreditprogramm auf 25 Mio. Euro auf. In einer Telefonschleife mit saarländischen Bankenvertretern hat Wirtschaftsministerin Rehlinger um eine schnelle und unkomplizierte Abwicklung gebeten. Rehlinger und Strobel erklärten dazu am Donnerstag: „Wir stützen die saarländische Wirtschaft mit unkomplizierter Hilfe. Mit den Soforthilfen und den Bürgschaften treten wir in Vorleistung, bis der Bund eigene Programme auflegt.“ Sollte dies der Fall sein, gelte Vorrang für die Bundes-Zuschüsse, eine Doppelförderung werde ausgeschlossen.

> Alle Maßnahmen sollen am Dienstag, 24. März, offiziell vom saarländischen Ministerrat beschlossen werden. Danach sind auch alle Formulare auf www.corona.wirtschaft.saarland.de verfügbar.

Saarländisches Zuschuss-Programm für Kleinunternehmer / Soforthilfe-Programm in Höhe von bis zu 10.000 Euro

(Quellennachweis: Ministerium für Wirtschaft, Arbeit, Energie und Verkehr, www.saarland.de/254639.htm;
Stand: 19.03.2020 / Änderungen, Abweichungen und Irrtümer vorbehalten.
Bzgl. Richtigkeit, Vollständigkeit und Rechtsverbindlichkeit der Angaben wird keine Haftung übernommen.)

• Ministerium für
Wirtschaft, Arbeit,
Energie und Verkehr

• Ministerium für
Finanzen und Europa



19. März 2020

Ein Überlebenspaket für kleine und mittlere Unternehmen im Saarland

Der Mensch im Mittelpunkt, die Wirtschaft im Blick. Zum Schutz der Gesundheit von Millionen und dem Leben Tausender in Deutschland ergreifen die Bundes- und alle Landesregierungen gerade einschneidende Maßnahmen, um die Ausbreitung des Corona-Virus zu verlangsamen. Zugleich stehen wir vor der vermutlich schwersten Wirtschaftskrise seit Jahrzehnten. Sie trifft als erstes kleine und mittlere Unternehmen, Selbständige und Solo-Selbständige. Ohne schnelle Hilfe stehen sie vor dem Ruin.

Die saarländische Landesregierung stellt einen Dreischritt an wirksamen Hilfen bereit:

Steuerstundungen – Schnelle Liquidität in der Krise

- Die Finanzbehörden können Steuern stunden, wenn die Einziehung eine erhebliche Härte darstellt. Hierbei werden an das Vorliegen der Voraussetzungen keine strengen Anforderungen gestellt. Auf die Erhebung von Stundungszinsen kann in der Regel in diesen Fällen verzichtet werden.

- Vorauszahlungen z.B. bei der Einkommensteuer, Körperschaftssteuer oder Gewerbesteuer-Messbetrag können unkompliziert angepasst werden, wenn sich die Gewinne bzw. Einkünfte wegen der Corona-Pandemie verringern.
- Auf Vollstreckungsmaßnahmen und Säumniszuschläge wird verzichtet, wenn der Schuldner von den Auswirkungen der Corona-Pandemie unmittelbar betroffen ist.

Ansprechpartner: das jeweils zuständige Finanzamt

Kleinunternehmer-Soforthilfe – Ein Brückenkopf in bessere Zeiten

- Unternehmen und Selbständige können durch die Auswirkungen der Corona-Pandemie in eine existenzbedrohende Lage geraten. Als Beitrag des Landes soll auf Antrag den von der Corona-Krise betroffenen Unternehmen und Selbständigen schnell und unkompliziert ein Krisen-Geld gewährt werden.
- Dafür stellt das Land bis zu 30 Mio. Euro sofort zur Verfügung.
- Ein bedingt rückzahlbarer Zuschuss des Landes von 3.000 bis 10.000 Euro ist als Investition in das Überleben kleiner und mittelständischer Unternehmen im Saarland zu sehen. Die Staffelung nach Umsatz im Jahr:
 - ✓ bis 200.000 Euro Umsatz: Soforthilfe von 3.000 Euro
 - ✓ bis 400.000 Euro Umsatz: Soforthilfe von 6.000 Euro
 - ✓ über 400.000 Euro Umsatz: Soforthilfe von 10.000 Euro
- Antragsberechtigt ist, wer zwei der drei nachstehenden Merkmale nicht überschreitet:
 - ✓ 350.000 Euro Bilanzsumme
 - ✓ 700.000 Euro Umsatzerlöse in den 12 Monaten vor Abschluss

- ✓ im Jahresdurchschnitt zehn sozialversicherungspflichtig Beschäftigte
- Eine Rückzahlung ist nur erforderlich, wenn sich im Nachgang herausstellt, dass die Fördervoraussetzungen entgegen der Antragstellung nicht erfüllt waren.
- Das Programm soll den Zeitraum überbrücken, bis ein erwartetes Bundesprogramm greift.

Ansprechpartner: Wirtschaftsministerium

Kreditprogramm – Neuer Atem für die Wirtschaft

- Wir stocken das bereits vorbereitete Kreditprogramm von 10 Mio. auf 25 Mio. Euro auf.
- Das Land bürgt für diese Kredite, um die Ausreichung zu ermöglichen und die Konditionen attraktiv zu machen.

Ansprechpartner: Hausbank bzw. Saarländische Investitionskreditbank (SIKB)

Alle Maßnahmen sollen am Dienstag, 24. März, offiziell vom saarländischen Ministerrat beschlossen werden.

Danach sind auch alle Formulare auf www.corona.wirtschaft.saarland.de verfügbar.

Diese Krise braucht Zusammenhalt. Wir stützen die saarländische Wirtschaft mit unkonventioneller, schneller Hilfe. Das sichert künftige Wirtschaftskraft mit den heutigen Arbeitsplätzen.

Notrufportal für die saarländische Wirtschaft

Ministerium für Wirtschaft, Arbeit, Energie und Verkehr
Franz-Josef-Röder-Straße 17, 66119 Saarbrücken
Telefon: 0681/501-4433
E-Mail: corona@wirtschaft.saarland.de

www.corona.wirtschaft.saarland.de
www.facebook.de/MWAEV

Update 24.03.2020: Ab sofort in Kraft getreten: Das Soforthilfe-Programm / Anträge können jetzt gestellt werden!

(Quellennachweis: Ministerium für Wirtschaft, Arbeit, Energie und Verkehr, www.saarland.de/254042.htm;
Stand: 24.03.2020 / Änderungen, Abweichungen und Irrtümer vorbehalten.
Bzgl. Richtigkeit, Vollständigkeit und Rechtsverbindlichkeit der Angaben wird keine Haftung übernommen.)

Das Soforthilfe-Programm von Wirtschaftsministerin Anke Rehlinger und Finanzminister Peter Strobel tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft. Damit ist das Saarland nach Bayern das erste Bundesland, indem Soforthilfen bereits beantragt werden können. 30 Millionen Euro stellt die Landesregierung zur Verfügung, je nach Mitarbeiterzahl können Solo-Selbstständige und Kleinunternehmer mit nicht mehr als zehn Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern 3.000 bis 10.000 Euro bekommen. Das Geld muss nicht zurückgezahlt werden, vorausgesetzt, alle Angaben sind korrekt.

Das Geld aus dem Landesprogramm steht direkt zur Verfügung. Wenn - wie erwartet - ein vergleichbares Bundesprogramm zur Verfügung steht, wird sichergestellt, dass Antragsteller ein mögliches Plus zu den Fördersätzen des Bundes zusätzlich bekommen, ohne einen weiteren Antrag zu stellen. Wer also im ersten Schritt 3.000 Euro vom Land bekommt, kann in einem zweiten Schritt weiteres Geld vom Bund bekommen, allerdings maximal bis zur Zuschusshöhe des Bundes.

Der Antrag und die Antragsbearbeitung sind so einfach und unbürokratisch wie möglich gestaltet. Wer Soforthilfe braucht, lädt den Antrag herunter, füllt ihn aus, fotografiert oder scannt ihn und schickt ihn an die zentrale Mailadresse des Ministeriums: soforthilfe@wirtschaft.saarland.de

**HINWEIS:
BITTE LESEN SIE VOR AUSFÜLLEN DES FORMULARS SORGFÄLTIG DIE FAQS
SOWIE DIE RICHTLINIE ZUR ANTRAGSTELLUNG.**

Vorgehensweise zur Antragstellung auf Kleinunternehmer-Soforthilfe

- 1) Antrag unter Downloads herunterladen
- 2) Ausfüllen und **UNTERSCHREIBEN**
- 3) Abfotografieren oder scannen
- 4) Antrag einsenden

> Bitte beachten Sie die folgenden Seiten!

Antrag auf Kleinunternehmer-Soforthilfe im Rahmen der Corona-Krise

An
Ministerium für Wirtschaft, Arbeit, Energie und Verkehr
„Soforthilfe“
Franz-Josef-Röder-Straße 17
66119 Saarbrücken
soforthilfe@wirtschaft.saarland.de

- ➔ Antragsberechtigt sind gewerbliche Unternehmen und selbstständige Angehörige der Freien Berufe, die im Jahresdurchschnitt bis zu 10 sozialversicherungspflichtige Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter beschäftigen.
- Ihr Antrag kann nur bearbeitet werden, wenn Sie alle Fragen beantworten und die folgenden für die Bearbeitung erforderlichen Unterlagen beifügen:**
- Gewerbeanmeldung, sofern ein anmeldepflichtiges Gewerbe vorliegt
 - ggf. Erläuterungen zu den Beteiligungsverhältnissen (vgl. Ziffer 3).
- Hinweis: Bei der Steuerveranlagung im kommenden Jahr wird die Finanzhilfe gewinnwirksam berücksichtigt.

1. Antragsteller

Name des Unternehmens
Inhaber / Geschäftsführer / Vorstand (Name, Vorname)
Straße
PLZ, Ort
Ansprechpartner (Name, Vorname)
Telefon / Telefax
E-Mail-Adresse
Rechtsform
Umsatzsteuer-Identifikationsnummer und Steuernummer(n)
Branche

2. Bankverbindung (Firmenkonto)

IBAN	BIC
Kreditinstitut	

Um Ihnen die Bearbeitung des Fragebogens zu erleichtern, lesen Sie bitte im Vorfeld die häufig gestellten Fragen und Antworten (FAQs) unter www.saarland.de/254842.htm.

3. Angaben zur Unternehmensgröße

	Anzahl
Mitarbeiterzahl im Jahresdurchschnitt 2019 (Teilzeitkräfte in Vollzeit umgerechnet (Umrechnung: vgl. Ziffer 4 der Richtlinie „Kleinunternehmer-Soforthilfe“) Auszubildende bleiben unberücksichtigt)	
Sind 25 % oder mehr des Kapitals oder der Stimmanteile unmittelbar im Besitz eines anderen Unternehmens/ einer öffentlichen Stelle und/ oder hält das Unternehmen Anteile von 25 % oder mehr an anderen Unternehmen? <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja (bitte in einer gesonderten Anlage erläutern)	

4. Angaben zum Liquiditätsengpass

Höhe des Liquiditätsengpasses für 3 Monate in Euro
Gründe für die existenzbedrohende Wirtschaftslage / den Liquiditätsengpass (kurze Erläuterung)

5. Erklärungen des Antragstellers (bitte Zutreffendes ankreuzen)	JA	NEIN
<p>Ich habe bereits Kontakt zur Bank aufgenommen, um zu klären, ob für bereits bestehende Finanzierungen Zahlungserleichterungen möglich sind. Dies kann ich auf Nachfrage glaubhaft machen.</p> <p>Falls nein: Begründung _____</p> <p>_____</p>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
<p>Ich habe beim zuständigen Finanzamt bereits einen Antrag auf Steuerstundung/ Aufhebung der Vorauszahlungen gestellt. Dies kann ich auf Nachfrage glaubhaft machen.</p> <p>Falls nein: Begründung _____</p> <p>_____</p>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
<p>Ich habe bei der Agentur für Arbeit Kurzarbeitergeld beantragt. Dies kann ich auf Nachfrage glaubhaft machen.</p> <p>Falls nein: Begründung _____</p> <p>_____</p>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

	JA
<p>Ich kann glaubhaft machen, dass ich auf die Schnelle meinen Liquiditätsengpass aus liquiden Mitteln nicht schließen kann. (Erklärung: Privatvermögen in Form von langfristiger Altersversorgung (Aktien, Immobilien, Lebensversicherungen, etc. oder Mittel, die für den Lebensunterhalt benötigt werden), müssen nicht zur Schließung des Liquiditätsengpasses eingesetzt werden.)</p>	<input type="checkbox"/>
<p>Ich versichere, dass es sich bei der existenzbedrohenden Wirtschaftslage bzw. dem Liquiditätsengpass um eine Folge der Corona-Krise 2020 handelt. Mir ist bekannt, dass Anträge, die sich auf Liquiditätsengpässe beziehen, die vor dem 11. März 2020 entstanden sind, nicht unterstützungsfähig sind.</p>	<input type="checkbox"/>
<p>Ich versichere, dass mein Unternehmen sich weder in einem Insolvenzverfahren befindet noch die Voraussetzungen für die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens erfüllt.</p>	<input type="checkbox"/>

Bei einer evtl. Beantragung weiterer öffentlicher Finanzierungshilfen zur Überbrückung des in Folge der Corona-Krise entstandenen Liquiditätsengpasses werde ich die aufgrund dieses Antrages gewährte Soforthilfe angeben.	<input type="checkbox"/>
Mir ist bekannt, dass diese Soforthilfe im Falle einer Überkompensation (Entschädigungen, Versicherungsleistungen, andere Fördermaßnahmen) zurückgezahlt werden muss.	<input type="checkbox"/>
Ich versichere, dass mein Unternehmen den „De-minimis“-Rahmen (200.000 Euro, für Unternehmen des gewerblichen Straßengüterverkehrs 100.000 Euro, in 3 Steuerjahren) nicht überschreitet. Im laufenden Steuerjahr und in den vorangegangenen beiden Steuerjahren wurden De-minimis-Beihilfen in Höhe von _____ Euro gewährt.	<input type="checkbox"/>
Es ist mir bekannt, dass kein Rechtsanspruch auf die Gewährung einer Soforthilfe aus diesem Programm besteht.	<input type="checkbox"/>
Ich bestätige, dass ich dem Ministerium für Wirtschaft, Arbeit, Energie und Verkehr (MWAEV) auf Verlangen die zur Sachverhaltsaufklärung und Bearbeitung meines Antrages erforderlichen Unterlagen und Informationen unverzüglich zur Verfügung stelle.	<input type="checkbox"/>
Mir ist bekannt, dass im Rahmen dieses Programms lediglich eine einmalige Antragstellung möglich ist.	<input type="checkbox"/>
Die vom MWAEV online unter www.saarland.de/237093.htm zur Verfügung gestellten Datenschutzhinweise habe ich zur Kenntnis genommen.	<input type="checkbox"/>
Ich gestatte ausdrücklich, dass die obigen Daten hinsichtlich der steuerlichen Angaben vom MWAEV bei dem zuständigen Finanzamt überprüft werden dürfen und befreie die Finanzverwaltung gemäß § 30 Absatz 4 Nummer 3 Abgabenordnung (AO) insoweit vom Steuergeheimnis.	<input type="checkbox"/>
Sofern diesem Antrag keine Gewerbeanmeldung beigelegt ist, bestätige ich, dass ich der Gewerbeanmeldepflicht nicht unterliege.	<input type="checkbox"/>
Der etwaigen Überprüfung einer nach diesem Programm gewährten Finanzhilfe durch das MWAEV, den Rechnungshof des Saarlandes und die Europäische Kommission stimme ich zu.	<input type="checkbox"/>
Die Auszahlung der Soforthilfe setzt voraus, dass der Bewilligungsbescheid bestandskräftig ist. Die Bestandskraft kann durch einen Rechtsbehelfsverzicht herbeigeführt werden. Hiermit verzichte ich unwiderruflich auf die Einlegung eines Rechtsbehelfs.	<input type="checkbox"/>

Ich versichere an Eides statt ausdrücklich die Richtigkeit und Vollständigkeit der vorstehenden Angaben. Mir ist bekannt, dass vorsätzlich oder leichtfertig falsche oder unvollständige Angaben sowie das vorsätzliche oder leichtfertige Unterlassen einer Mitteilung über Änderungen in diesen Angaben die Strafverfolgung wegen Subventionsbetrug (§ 264 StGB) zur Folge haben kann.

Ort, Datum	Rechtsverbindliche Unterschrift des Antragstellers
------------	--

**Richtlinie für die Unterstützung
der von der Corona-Virus-Pandemie (SARS-CoV-2) geschädigten
gewerblichen Unternehmen und Angehörigen Freier Berufe**

(„Kleinunternehmer-Soforthilfe“)

**Bekanntmachung des
Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit, Energie und Verkehr**

vom 24.03.2020

1. Zweck der Finanzhilfe und Rechtsgrundlagen

Die weltweite dynamische Ausbreitung des Corona-Virus (SARS-CoV-2) hat massiv auch Deutschland und das Saarland erfasst und zu einer wirtschaftlich bedrohlichen Ausnahme-Situation geführt. In nahezu allen Wirtschaftsbereichen sehen sich Unternehmen und Angehörige Freier Berufe mit gravierenden Nachfrage- und Produktionsausfällen, unterbrochenen Lieferketten, Stornierungswellen, massiven Umsatzeinbußen und Gewinneinbrüchen konfrontiert, die für zahlreiche saarländische Unternehmen und Freiberufler existenzbedrohlich geworden sind.

Mit den nach dieser Richtlinie ausgereichten Finanzhilfen soll den infolge der SARS-CoV-2-Pandemie wirtschaftlich betroffenen Unternehmen und Freiberuflern eine Soforthilfe gewährt werden, insbesondere um deren wirtschaftliche Existenz zu sichern und Arbeitsplätze zu erhalten. Diese Finanzhilfe gewährt das Saarland dabei als Vorleistung für ein bereits unter dem Arbeitstitel „Corona-Soforthilfe des Bundes für Kleinunternehmen und Soloselbständige“ angekündigtes Programm des Bundes.

Zur Erfüllung des Zwecks dieser Finanzhilfe erlässt das Ministerium für Wirtschaft, Arbeit, Energie und Verkehr (Bewilligungsbehörde) auf der Grundlage des § 53 der Haushaltsordnung des Saarlandes (LHO), der allgemeinen haushaltsrechtlichen Bestimmungen und der dazu erlassenen Verwaltungsvorschriften in der jeweils geltenden Fassung sowie der Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 der Kommission vom 18.12.2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen (Amtsblatt der EU L 352 vom 24.12.2013) die vorliegende Richtlinie für das Programm „Kleinunternehmer-Soforthilfe“

Ein Rechtsanspruch auf Gewährung einer Finanzhilfe besteht nicht. Das Ministerium für Wirtschaft, Arbeit, Energie und Verkehr als Bewilligungsbehörde entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

2. Gegenstand der Finanzhilfe

Gegenstand der Finanzhilfe ist eine einmalige Billigkeitsleistung, die ausschließlich für Unternehmen und Freiberufler gewährt wird, die unmittelbar in Folge der durch SARS-CoV-2 ausgelösten Pandemie in eine existenzgefährdende wirtschaftliche Schieflage bzw. in einen massiven Liquiditätsengpass geraten sind.

Liquiditätsengpass bedeutet, dass keine (ausreichende) Liquidität vorhanden ist, um z. B. laufende Verpflichtungen zu zahlen. Vor Inanspruchnahme der Kleinunternehmer-Soforthilfe ist verfügbares liquides Privatvermögen einzusetzen. Das heißt nicht anzurechnen sind z. B. langfristige Altersversorgung (Aktien, Immobilien, Lebensversicherungen, etc.) oder Mittel, die für den Lebensunterhalt benötigt werden.

Sollte es sich um ein verbundenes Unternehmen handeln, ist hinsichtlich des Liquiditätsengpasses auf das Gesamtunternehmen abzustellen.¹

3. Ziel und Indikator der Finanzhilfe

Die im Rahmen dieses Programms ausgereichte Finanzhilfe soll als finanzielle Überbrückung für kleinere Unternehmen und Angehörige Freier Berufe dienen, die infolge der SARS-CoV-2-Pandemie in eine existenzielle Notlage geraten sind. Als Indikator gilt die Zahl der gewährten Finanzhilfen.

4. Antragsberechtigte

Antragsberechtigt sind gewerbliche Unternehmen und selbstständige Angehörige der Freien Berufe, die im Jahresdurchschnitt 2019 bis zu zehn sozialversicherungspflichtige Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter beschäftigt haben. Bei verbundenen Unternehmen wird hinsichtlich der Mitarbeiterzahl auf das Gesamtunternehmen abgestellt.

Mitarbeitende Eigentümer und Teilhaber gehen in die Mitarbeiterzahl ein, Auszubildende bleiben hingegen unberücksichtigt. Teilzeitkräfte und 450 Euro-Jobs sind entsprechend in Vollzeitäquivalente umzurechnen. Für die Berechnung gilt Folgendes:

- Mitarbeiter bis 20 Stunden = Faktor 0,5
- Mitarbeiter bis 30 Stunden = Faktor 0,75
- Mitarbeiter über 30 Stunden = Faktor 1
- Mitarbeiter auf 450 Euro-Basis = Faktor 0,3

Der Sitz der Betriebs- bzw. Arbeitsstätte des Antragstellers muss im Saarland liegen.

¹ Vgl. Definition „Verbundene Unternehmen“ gemäß der Empfehlung der Kommission vom 06.05.2003 betreffend die Definition der Kleinstunternehmen sowie der kleinen und mittleren Unternehmen (2003/361/EG).

5. Voraussetzung der Finanzhilfe

Für die im Rahmen dieses Programms ausgereichte Finanzhilfe gilt das Subsidiaritätsprinzip. Demnach sind vor Beantragung der Finanzhilfe Anträge auf Steuerstundung/ Aufhebung der Vorauszahlungen etc. beim zuständigen Finanzamt zu stellen und – soweit möglich – Kurzarbeitergeld bei der Agentur für Arbeit zu beantragen. Zudem muss zur Behebung des Liquiditätsengpasses bereits Kontakt zu einer Bank aufgenommen worden sein, der erfolglos war oder nicht zu ausreichender Behebung des Liquiditätsengpasses geführt hat.

Die infolge der SARS-CoV-2-Pandemie entstandene existenzgefährdende Wirtschaftslage bzw. die Liquiditätsengpässe sind durch Eidesstattliche Versicherung schriftlich auf dem amtlich vorgesehenen Antragsformular zu bestätigen. Die Bewilligungsbehörde behält sich eine Überprüfung der Angaben im Antragsformular vor.

6. Art und Umfang, Höhe der Finanzhilfe

Die Finanzhilfe erfolgt im Rahmen einer einmaligen Billigkeitsleistung und ist gestaffelt nach der Anzahl der (Vollzeit-)Mitarbeiter:

- 0 bis 1 Mitarbeiter = Soforthilfe von bis zu 3.000 Euro
- bis zu 5 Mitarbeiter = Soforthilfe von bis zu 6.000 Euro
- bis zu 10 Mitarbeiter = Soforthilfe von bis zu 10.000 Euro

Obergrenze für die Höhe der Finanzhilfe ist der Betrag des infolge der SARS-CoV-2-Pandemie verursachten akuten Liquiditätsengpasses für maximal 3 Monate. Anträge, die sich auf Liquiditätsengpässe beziehen, die vor dem 11. März 2020 entstanden sind, sind nicht unterstützungsfähig.

7. Sonstige Bestimmungen

Der Empfänger der Finanzhilfe ist verpflichtet, im Bedarfsfall der Bewilligungsbehörde die zur Aufklärung des Sachverhalts und zur Bearbeitung des Antrags erforderlichen Unterlagen und Informationen zur Verfügung zu stellen.

Mögliche Entschädigungsleistungen nach dem Infektionsschutzgesetz sowie zustehende Versicherungsleistungen aus der Absicherung von Betriebsunterbrechungen oder Betriebsausfall werden auf die nach Nummer 6 vorgesehene Finanzhilfe angerechnet.

Der Gesamtbetrag der gewährten De-minimis-Beihilfen darf in einem Zeitraum von drei Steuerjahren 200.000 Euro nicht übersteigen (bei Unternehmen des gewerblichen Straßengüterverkehrs 100.000 Euro). Die Kumulierungsvorgaben gemäß Artikel 5 der De-minimis-Verordnung (VO (EU) Nr. 1407/2013 vom 18.12.2013) sind einzuhalten.

Grundsätzlich ist auch eine Kumulierung mit sonstigen staatlichen oder EU-Hilfen zum Ausgleich der SARS-CoV-2-Pandemie ausgelösten Liquiditätsengpässe im Rahmen der beihilferechtlichen Vorgaben möglich. Sofern es hierdurch jedoch zu einer Überkompensation des dargelegten Liquiditätsengpasses kommt, ist die im Rahmen dieses Programms ausgereichte Finanzhilfe zurückzahlen.

Werden Mittel aus dem unter dem Arbeitstitel „Corona-Soforthilfe des Bundes für Kleinstunternehmen und Soloselbständige“ angekündigten Programm des Bundes beantragt und bewilligt, entsteht mit der Bewilligung dieser Mittel ein Rückforderungsanspruch des Landes in Höhe der im Rahmen dieses Sofortprogramms gewährten Soforthilfe. Das Land ist berechtigt, seine etwaigen Ansprüche mit den Ansprüchen des Antragstellers gegenüber dem Bund zu verrechnen.

8. Verfahren

Die unterzeichneten Anträge auf Soforthilfe sind unter Verwendung des entsprechenden Antragsformulars elektronisch (Scan oder Foto per E-Mail) oder ausnahmsweise schriftlich an das Ministerium für Wirtschaft, Arbeit, Energie und Verkehr zu richten.

Anträge im Rahmen dieses Programms können bis zum Inkrafttreten des unter dem Arbeitstitel „Corona-Soforthilfe des Bundes für Kleinstunternehmen und Soloselbständige“ angekündigten Programms des Bundes, längstens bis zum 30.04.2020 an die zuständige Bewilligungsbehörde gerichtet werden. Antragsformulare sind auf der Internetseite www.corona.wirtschaft.saarland.de elektronisch abrufbar bzw. bei der Bewilligungsbehörde erhältlich.

Der Antrag auf Soforthilfe mit den notwendigen Erklärungen (Eidesstattliche Versicherung, De-minimis-Erklärung, Subventionserheblichkeitserklärung) ist zu unterschreiben und bei der zuständigen Bewilligungsbehörde einzureichen.

Die Finanzhilfe wird von der Bewilligungsbehörde unmittelbar nach Erlass des Bewilligungsbescheides auf das Konto des Antragstellers überwiesen.

9. Auskunftspflichten, Prüfung

Der Rechnungshof des Saarlandes ist berechtigt, bei den Empfängern Prüfungen im Sinne des § 91 LHO durchzuführen. Der Bewilligungsbehörde sind auf Verlangen erforderliche Auskünfte zu erteilen, Einsicht in Bücher und Unterlagen sowie Prüfungen zu gestatten. Ebenso hat die Europäische Kommission das Recht, Finanzhilfen auf Grundlage dieser Richtlinie zu überprüfen und die Herausgabe aller dafür notwendigen Unterlagen zu verlangen. Daher müssen alle für die Soforthilfe relevante Unterlagen 10 Jahre lang ab der Gewährung aufbewahrt werden. Die Bewilligungsbehörde wird zumindest stichprobenartig eine hinreichende Prüfung der erfolgten Bewilligungen unter Vorlage von Belegen durchführen.

10. Datenschutzerklärung


Es wird darauf hingewiesen, dass die aus den Antragsunterlagen und der Finanzhilfen sich ergebenden Daten durch die Hausbank, ggf. deren Zentralinstitut, das Ministerium für Wirtschaft, Arbeit, Energie und Verkehr, die von ihnen entsprechend den Richtlinien ggf. eingeschalteten Gutachterstellen sowie ggf. die Europäische Kommission und/oder die mit der Evaluierung beauftragten Institute verarbeitet werden. Ergänzend wird auf die allgemeinen Datenschutzbestimmungen des Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit, Energie und Verkehr unter <https://www.saarland.de/237093.htm> hingewiesen.

11. Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Richtlinie tritt mit Wirkung des 24.03.2020 in Kraft und spätestens mit Ablauf des 31.12.2020 außer Kraft.

Saarbrücken, den 24.03.2020

**Die Ministerin für Wirtschaft, Arbeit,
Energie und Verkehr**



Anke Rehlinger

(Quellennachweis: Ministerium für Wirtschaft, Arbeit, Energie und Verkehr,
https://corona.saarland.de/DE/wirtschaft/kleinunternehmer-soforthilfe/kleinunternehmer-soforthilfe_node.html;
 Stand: 27.03.2020 um 16 Uhr / Änderungen, Abweichungen und Irrtümer vorbehalten.
 Bzgl. Richtigkeit, Vollständigkeit und Rechtsverbindlichkeit der Angaben wird keine Haftung übernommen.)

FAQs Kleinunternehmer Soforthilfe, Stand 27.3., 16 Uhr

Nr.	Frage	Antwort
1.	Welche Voraussetzungen muss ich erfüllen?	<ul style="list-style-type: none"> • Antragsberechtigt sind gewerbliche Unternehmen und selbstständige Angehörige der Freien Berufe, die im Jahresdurchschnitt bis zu max. 10 sozialversicherungspflichtige Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter beschäftigen. • Antrag kann nur bearbeitet werden, wenn der Fragebogen vollständig ausgefüllt ist • Gewerbeanmeldung muss beiliegen, sofern ein anmeldepflichtiges Gewerbe vorliegt
2.	Gibt es einen Mindestumsatz? Die Grenzen Bilanz-/Umsatzerlöse im Soforthilfeprogramm gelten für welchen Zeitraum?	Die aktuelle Richtlinie sieht der Einfachheit halber keine Orientierung am Umsatz vor. Antragsberechtigt sind gewerbliche Unternehmen und selbstständige Angehörige der Freien Berufe, die im Jahresdurchschnitt bis zu max. 10 sozialversicherungspflichtige Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter beschäftigen, sofern sie die Voraussetzungen erfüllen.
3.	Wie sieht die Staffelung der Zuschüsse aus?	<ul style="list-style-type: none"> • 0 bis 1 Mitarbeiter = Soforthilfe von bis zu 3.000 Euro • bis zu 5 Mitarbeiter = Soforthilfe von bis zu 6.000 Euro • bis zu 10 Mitarbeiter = Soforthilfe von bis zu 10.000 Euro
4.	Wie kann ich den Antrag verschicken?	Der Antrag soll am besten unbürokratisch per Mail an soforthilfe@wirtschaft.saarland.de geschickt werden. Er muss zwingend unterschrieben sein. Entweder einscannen oder ein Foto davon machen und an soforthilfe@wirtschaft.saarland.de senden. Postalisch ist in Ausnahmefällen auch möglich – bitte adressieren an Ministerium für Wirtschaft, Arbeit, Energie und Verkehr „Soforthilfe“ Franz-Josef-Röder-Straße 17 66119 Saarbrücken
5.	Kann jemand mehrere Anträge stellen, wenn er mehrere Unternehmen hat?	Jemand kann auch für mehrere Unternehmen Anträge stellen, wenn es für jedes Unternehmen eine eigene Umsatzsteuer-Identifikationsnummer gibt.
6.	Was ist mit selbstständigen Ehegatten im Unternehmen? Gilt der Antrag pro Unternehmen oder pro Person?	Pro Unternehmen kann nur ein Antrag gestellt werden.
7.	Profitieren auch nebenberufliche Kleinstunternehmer von der Soforthilfe?	Ja, sie müssen nur nachweisen können, dass sie einen Liquiditätsengpass haben, der auch nicht mit den Mitteln aus dem Haupterwerb aufzufangen ist.
8.	Was ist, wenn ich mein Unternehmen erst ab dem 1.1.2020 gegründet habe?	Dann ist die aktuelle Mitarbeiterzahl vor dem 11. März 2020 anzugeben.
9.	Wo kann ich den Antrag finden?	www.corona.wirtschaft.saarland.de
10.	Können Selbstständige die Anträge selbst stellen oder muss Kontakt zum Steuerberater aufgenommen werden?	Beide Wege sind möglich. Das kann jeder für sich selbst entscheiden.
11.	Welche Unterlagen muss ich dem Antrag beifügen? Reichen in Ermangelung von Einkommensnachweisen für 2019 Steuerunterlagen für 2018?	Der ausgefüllte, unterschriebene Antrag, sowie Ihre Gewerbeanmeldung – sofern es sich überhaupt um ein anmeldepflichtiges Gewerbe handelt. Ansonsten keine Unterlagen oder komplizierten Nachweise.
12.	Nach welchem Muster findet die Bearbeitung statt? Werden elektronisch eingereichte Anträge zügiger als manuelle eingereichte bearbeitet? Gilt das First-Come-First-Serve-Prinzip?	Vollständig ausgefüllte und prüfbare Anträge werden grundsätzlich nach der Reihenfolge des Eingangs bearbeitet.

13.	Wie lange ist die Bearbeitungszeit und ab wann genau werden die Fördermittel ausgezahlt?	Aufgrund der existenzbedrohenden Lage der Antragsteller ist uns die Dringlichkeit bewusst. Wie bemühen uns um eine schnelle Abwicklung der Anträge. Die Auszahlung der gewährten Mittel erfolgt zeitnah nach ihrer Gewährung.
14.	Wie wird Missbrauch vorgebeugt?	<ul style="list-style-type: none"> • Der Antragsteller muss eidesstattlich versichern, dass alle Antragsvoraussetzungen vorliegen und er anderweitige Unterstützungsmaßnahmen (wie z. B. Beantragung von Kurzarbeitergeld) beantragt hat (s. Punkt 1) • Der Antragsteller hat sich zu verpflichten, im Falle einer Überkompensation (durch z. B. Entschädigungen, Versicherungsleistungen, andere Fördermaßnahmen) die Soforthilfe, ggfs. anteilig, zurückzuzahlen. • Die Antragsteller sollen ihre Angaben im Antrag an Eides statt unter Hinweis auf die Strafbarkeit falscher Angaben versichern. Dadurch soll zunächst die Richtigkeit der Angaben unterstellt werden. • Um Betrugsversuche zu minimieren, muss eine Umsatzsteuer-Identifikationsnummer angegeben werden. Sofern diese nicht angegeben werden kann, bitte Einkommenssteuernummer angeben, damit wenigstens eine Überprüfung stattfinden kann. • Im Nachgang werden stichprobenartige risikoadjustierte Prüfungen erfolgen und geeignete Unterlagen von den Antragstellern angefordert und überprüft werden.
15.	Wenn ich jetzt Geld über die saarländische Soforthilfe bekomme – bekomme ich dann auch noch Bundesunterstützung in voller Höhe? Wie ist die Ausgestaltung?	Das saarländische Soforthilfe-Programm wurde in Erwartung einer zeitnahen Bundesförderung erstellt. Wenn der Antragssteller eine Förderung des Saarlandes erhält, kann er in einem späteren Schritt eine ergänzende Förderung bis zur maximalen Höhe der Bundesförderung erhalten. Vorausgesetzt der Antragssteller erfüllt die Voraussetzungen für das Bundesprogramm, welches noch in Abstimmung ist. Beispiel: Der Bund würde 9.000€ Zuschuss gewähren. Vom Saarland wurden bereits 3.000€ Soforthilfe gewährt. Dann könnte der Antragssteller nochmal 6.000 € erhalten, wenn er die Voraussetzungen für das Bundesprogramm erfüllt, sodass er insgesamt 9.000€ erhält. Es ist nicht möglich
		aus beiden Programmen jeweils den Höchstbetrag zu erhalten.
16.	Was muss ich tun, um Bundesmittel zu beantragen? Wohin muss ich mich wenden?	Das Bundesprogramm ist noch nicht finalisiert. Sobald wir dazu weitere Infos haben, wird es der Bund verkünden. Wir werden entsprechende Informationen dann auch zeitnah online auf www.corona.wirtschaft.saarland.de
17.	Was bedeutet der De-minimis-Rahmen, der im Antragsformular aufgeführt ist?	Die sog. De-minimis-Verordnung erlaubt die Unterstützung von Unternehmen mit öffentlichen Mitteln (Beihilfe), sofern eine bestimmte Obergrenze nicht überschritten wird. Wird einem Unternehmen eine De-minimis-Beihilfe gewährt, erhält es von der Bewilligungsstelle eine sog. De-minimis-Bescheinigung. Diese Bescheinigung gibt u.a. Aufschluss über die Höhe der gewährten Beihilfe. Auf diese Weise kann der Begünstigte nachvollziehen, wie viele De-minimis-Beihilfe er im laufenden und den vergangenen zwei Jahren erhalten hat und ob der Schwellenwert bereits erzielt wurde. Nicht zuletzt müssen auch Kumulierungsgrenzen mit anderen öffentlichen Mitteln eingehalten werden - denn ist der jeweilige Schwellenwert (200.000 bzw. 100.000€) überschritten, kann die Soforthilfe nicht gewährt werden. Hat jemand bislang keine De-minimis-Beihilfe bzw. De-minimis-Bescheinigung erhalten, stehen die genannten Schwellenwerte noch im vollem Umfang für Beihilfen zur Verfügung
18.	Was bedeutet „Höhe des Liquiditätengpasses für drei Monate“, so wie es im Antragsformular unter Punkt 4 steht?	Damit sind die laufenden Fixkosten plus das, was zum Lebensunterhalt benötigt wird, zu verstehen.
19.	Muss ich erst einen Kredit aufnehmen, um Soforthilfe zu bekommen?	Nein, niemand ist gezwungen, einen Kredit aufzunehmen! Aber ein Gespräch bei der Bank kann z.B. klären, ob bei bereits bestehenden Darlehen erleichtert werden kann, durch Stundung von Zinsen oder vorübergehende Tilgungsaussetzung. Gibt's eine solche Möglichkeit nicht, muss definitiv kein neuer Kredit beantragt werden. Im Antrag bei der entsprechenden Frage ein NEIN ankreuzen. Wir benötigen im Rahmen der Antragstellung auch noch keine Nachweise über diese Gespräche (weder Kopie der Mail an die Bank

		oder Bestätigung über den negativen Ausgang des Bankengesprächs). Die Antragsteller sollten aber für den Fall einer späteren Überprüfung des Falls etwas in der Hand haben. Telefonnotiz reicht da z.B.
20.	Wie kann ich eine Steuerstundung beantragen, und wie lange dauert die Bearbeitung?	Update: 27.3. Aus organisatorischen Gründen ist ab sofort ein formloser schriftlicher Antrag an das Finanzamt (Post, E-Mail, Fax) zu stellen. Alternativ kann auch der vom Ministerium für Finanzen und Europa entwickelte sehr einfache Vordruck genutzt werden, der im Internet unter „buergerdienste-saar.de“ unter den Top 10 Formulare abrufbar ist. Die Finanzämter bemühen sich, die Anträge so schnell wie möglich zu bearbeiten. Die abgeschlossene Bearbeitung ist aber nicht Grundvoraussetzung für die Antragstellung. Es muss lediglich auf Nachfrage glaubhaft gemacht werden, dass dieser gestellt wurde.
21.	Kann ich einen Antrag auf Kleinunternehmer-Soforthilfe stellen, obwohl ich noch keinen Bescheid bezüglich der beantragten Steuerstundung oder Herabsetzung der Vorauszahlungen vom Finanzamt erhalten habe oder den Antrag erst stellen kann, weil die Beträge, z.B. die Umsatzsteuer für das erste Quartal 2020 erst zum 10.04.20 fällig werden?	Ja.
22.	Was, wenn ich keinen Antrag auf Steuerstundung beim Finanzamt gestellt habe, z.B. weil das für mein Unternehmen nicht in Frage kommt?	Im Antrag bei der entsprechenden Frage NEIN ankreuzen und eine kurze Begründung angeben.
23.	Ich kann doch nicht abwarten, bis ein Antrag auf Kurzarbeit bearbeitet wurde.	Das ist auch nicht nötig. Auch hier reicht es, einen Antrag gestellt zu haben.
24.	Auf mich trifft Kurzarbeit nicht zu – was muss ich tun?	Im entsprechenden Feld im Antrag kurz erklären, warum kein Antrag auf Kurzarbeit gestellt werden kann. Das genügt völlig.

25.	Zählt auch der Geschäftsführer / Solo-Selbstständige als Mitarbeiter? Wie wird die Mitarbeiteranzahl gezählt und gewertet?	Mitarbeitende Eigentümer und Teilhaber gehen in die Mitarbeiterzahl ein, Auszubildende bleiben hingegen unberücksichtigt. Teilzeitkräfte und 450 Euro-Jobs sind entsprechend in Vollzeitäquivalente umzurechnen. Für die Berechnung gilt Folgendes: <ul style="list-style-type: none"> • Mitarbeiter bis 20 Stunden = Faktor 0,5 • Mitarbeiter bis 30 Stunden = Faktor 0,75 • Mitarbeiter über 30 Stunden = Faktor 1 • Mitarbeiter auf 450 Euro-Basis = Faktor 0,3
26.	Muss ich mein Privatvermögen einsetzen?	Vor Inanspruchnahme der Kleinunternehmer-Soforthilfe ist SOFORT und SCHNELL verfügbares liquides Privatvermögen einzusetzen. Wir können keine Soforthilfe leisten, wenn eigentlich noch ausreichend Rücklagen vorhanden sind. Es bedeutet allerdings nicht, dass langfristige Altersversorgung (Aktien, Immobilien, Lebensversicherungen, etc.) oder Mittel, die für den Lebensunterhalt benötigt werden, eingesetzt werden müssen.
27.	Was ist, wenn ich bereits gestern oder heute Vormittag einen Antrag eingereicht habe, der noch in einer alten Version war?	Gar nichts machen! Alle bereits eingegangenen Anträge werden genau so weiter bearbeitet. Wir haben das neue Formular nur verständlicher gemacht, weil es viele Nachfragen gab. Beide Antragsformulare werden gleichberechtigt bearbeitet.
28.	Was muss ich machen, wenn mein erster eingereichter Antrag fehlerhaft war? Wenn ich einen Anhang vergessen habe? Oder ihn komplett zurückziehen will?	Dann schicken Sie eine neue Mail hinterher und packen die zuvor gesendete Mail bitte in den Anhang. So kann direkt nachvollzogen werden, auf welchen Antrag Sie sich beziehen. Falls es bei der Antragsprüfung Nachfragen gibt, werden sich die Antragsbearbeiter auch bei Ihnen melden.

Update 29.03.2020: Direktzuschüsse des Bundes bis zu 15.000 Euro für Kleinunternehmer und Soloselbständige

(Quellennachweis: Bundesministerium für Wirtschaft und Energie, www.bmwi.de;
Stand: 29.03.2020 / Änderungen, Abweichungen und Irrtümer vorbehalten.
Bzgl. Richtigkeit, Vollständigkeit und Rechtsverbindlichkeit der Angaben wird keine Haftung übernommen.)

Besondere Unterstützungsmaßnahmen gelten für kleine Unternehmen aus allen Wirtschaftsbereichen, Soloselbständige und Angehörige der Freien Berufe, die durch die Corona-Krise in Schwierigkeiten geraten sind. Sie verfügen in der Regel kaum über Sicherheiten oder weitere Einnahmen. Diesen Unternehmen soll schnell und unbürokratisch geholfen werden. Zur Sicherstellung ihrer Liquidität erhalten sie eine Einmalzahlung für drei Monate – je nach Betriebsgröße in Höhe von

- bis zu 9.000 Euro (bis zu fünf Beschäftigte/Vollzeitäquivalente)
- bis zu 15.000 Euro (bis zu zehn Beschäftigte/Vollzeitäquivalente).

Damit sollen insbesondere die wirtschaftlichen Existenz der Antragsteller gesichert und akute Liquiditätsengpässe wegen laufender Betriebskosten überbrückt werden, zum Beispiel Mieten und Pachten, Kredite für Betriebsräume oder Leasingraten. Die Einmalzahlungen müssen nicht zurückgezahlt werden. Sofern der Vermieter die Miete um mindestens 20 Prozent reduziert, kann der ggf. nicht ausgeschöpfte Zuschuss auch für zwei weitere Monate eingesetzt werden. Mehr erfahren.

Kleinunternehmer und Soloselbständige verfügen außerdem in aller Regel nicht über eine Arbeitslosenversicherung. Damit ihre Existenz nicht bedroht ist, wird der Zugang zu Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch II (SGB II), insbesondere dem Arbeitslosengeld II, vereinfacht. Unter anderem greift hier für sechs Monate eine wesentlich vereinfachte Vermögensprüfung. Aufwendungen für Unterkunft und Heizung werden für die Dauer von sechs Monaten ab Antragstellung in tatsächlicher Höhe anerkannt. Damit ist der Verbleib in der Wohnung erst einmal gesichert. Die Leistungen werden schnell und unbürokratisch zu nächst für sechs Monate gewährt. Die Selbständigkeit muss wie bisher beim Bezug von Leistungen nicht aufgegeben werden. Um den Kinderzuschlag zu gewähren, werden nicht mehr Einkommensnachweise der letzten sechs Monate vor Antragstellung herangezogen, sondern der Nachweis des aktuellen Einkommens im letzten Monat vor Antragstellung. Damit erhalten auch diejenigen den Kinderzuschlag, die einen plötzlichen Einkommensverlust erlitten haben.

Update 29.03.2020: Weg für Gewährung der Corona-Bundes-Soforthilfen ist frei / Umsetzung durch die Länder steht / Abruf der Mittel ab Montag, 30.03.2020 möglich!

(Quellennachweis: Bundesministerium für Wirtschaft und Energie, www.bmwi.de;
Stand: 29.03.2020 / Änderungen, Abweichungen und Irrtümer vorbehalten.
Bzgl. Richtigkeit, Vollständigkeit und Rechtsverbindlichkeit der Angaben wird keine Haftung übernommen.)

Die Umsetzung der Bundes-Soforthilfen für Soloselbständige, kleine Unternehmen, Freiberufler und Landwirte durch die Länder steht. Das Bundeswirtschaftsministerium und das Bundesfinanzministerium haben sich mit den Bundesländern auf den Abschluss einer Verwaltungsvereinbarung geeinigt. Bayern hat – als aktuelles Vorsitzland der Ministerpräsidentenkonferenz – die Verhandlungen auf Seiten der Länder koordiniert. Mit der Verwaltungsvereinbarung und der dazugehörigen Vollzugshilfe für die Länder sind alle notwendigen Voraussetzungen geschaffen. Damit können in den nächsten Tagen die Anträge auf Soforthilfe bei den unten genannten Ansprechpartnern in den Ländern gestellt werden. Die Auszahlung soll schnell und unbürokratisch erfolgen.

Bundeswirtschaftsminister Altmaier hierzu: „Bund und Länder haben in Rekordzeit gemeinsam die notwendigen Voraussetzungen für eine schnelle Beantragung und Auszahlung der Corona-Soforthilfen geschaffen. Damit reagieren wir auf die Not vieler kleiner Unternehmen, Selbständiger, Freiberufler und Landwirte, die dringend auf diese Hilfen angewiesen sind. Beantragung und Auszahlung sollen schnell und unbürokratisch abgewickelt werden. Die vom Bund bereit gestellten Haushaltsmittel von bis zu 50 Milliarden Euro können ab diesen Montag von den Ländern abgerufen werden.“

Bundesfinanzminister Olaf Scholz: „Bund und Länder haben sehr zügig gearbeitet, um die Corona-Soforthilfe jetzt scharf stellen zu können. Solo-Selbstständige und Betriebe bis zehn Beschäftigte können Zuschüsse für ihre Betriebskosten erhalten – insgesamt 50 Mrd. Euro stehen dafür zur Verfügung. Die Länder können diese ab morgen (Montag, 30.03.2020) abrufen, um die Zuschüsse schnell und unbürokratisch auszuzahlen. Es ist gut, dass Bund und Länder so eng zusammenarbeiten, damit die Hilfe zügig bei den Betroffenen vor Ort ankommt.“

Der Bayerische Wirtschaftsminister Hubert Aiwanger erklärte: „Bayern hat deutschlandweit das erste Soforthilfeprogramm auf den Weg gebracht. Es ist gut, dass der Bund uns nun gefolgt ist und wir die Programme im Sinne der Firmen verzahnt haben. Wichtig ist, dass die Menschen schnell und unbürokratisch an das Geld kommen. In Bayern arbeiten wir derzeit an einer Online-Beantragung, die in den nächsten Tagen fertig programmiert sein wird und das Verfahren weiter beschleunigt.“

Das Bundeskabinett hatte am 23. März 2020 Soforthilfen für kleine Unternehmen, Soloselbständige, Freiberufler und Landwirte in einem Umfang von bis zu 50 Mrd. Euro verabschiedet. Bundestag und Bundesrat haben die Beschlüsse zusammen mit dem Nachtragshaushalt beraten. Das Gesamtpaket passierte am 27. März 2020 den Bundesrat. Die für die Umsetzung und Auszahlung der Gelder nötige Verwaltungsvereinbarung zwischen Bund und Ländern wurde am heutigen Sonntag zwischen Bund und Ländern geeinigt. Die Bundesgelder stehen den Ländern ab Montag (30.03.2020) zur Verfügung und können von den Ländern abgerufen werden. Damit können in den nächsten Tagen Antragstellung und Auszahlung beginnen.

[Eine Übersicht der zuständigen Stellen in den Ländern finden Sie ab der übernächsten Seite!](#)

Kerninhalte Verwaltungsvereinbarung: Wer kann wo einen Antrag stellen?

Die Verwaltungsvereinbarung einschließlich der Vollzugsregelungen stellt klar, wer wo seinen Antrag stellen kann. Nachfolgend ein Überblick.

1.

Antragsberechtigte: sind Soloselbständige, Angehörige der Freien Berufe und kleine Unternehmen einschließlich Landwirte mit bis zu 10 Beschäftigten (Vollzeitäquivalente), die wirtschaftlich am Markt als Unternehmen tätig sind. Sie müssen ihre Tätigkeit von einer inländischen Betriebsstätte oder einem inländischen Sitz der Geschäftsführung aus ausführen und bei einem deutschen Finanzamt angemeldet sein.

2.

Umfang der Soforthilfe: Die Soforthilfe dient der Sicherung der wirtschaftlichen Existenz der Unternehmen und zur Überbrückung von akuten Liquiditätsengpässen in Folge der Corona-Krise. Unternehmen bzw. Selbständige aus allen Wirtschaftsbereichen mit bis zu 5 Beschäftigten können einen einmaligen Zuschuss von bis zu 9.000 Euro für drei Monate beantragen, Unternehmen mit bis zu 10 Beschäftigten einen einmaligen Zuschuss von bis zu 15.000 Euro, ebenfalls für drei Monate.

3.

Nachweis des Liquiditätsengpasses durch Corona-Krise: Der Antragsteller muss versichern, dass er durch die Corona-Pandemie in wirtschaftliche Schwierigkeiten geraten ist. Antragstellende Unternehmen dürfen sich nicht bereits am 31.12.2019 in finanziellen Schwierigkeiten befunden haben.

4.

Auszahlung über die Länder: Länder haben die Umsetzung und Auszahlung der Hilfen übernommen. Eine Liste der Ansprechpartner finden Sie nachfolgend (siehe nächste Seite!).

5.

Unbürokratisches Antragsverfahren: Das Soforthilfe-Programm verzichtet bewusst auf ein bürokratisches Antragsverfahren, um eine rasche und unbürokratische Auszahlung zu gewährleisten. Die Angaben zum Antrag müssen aber richtig sein – Falschangaben können den Tatbestand des Subventionsbetrugs erfüllen und zu entsprechenden strafrechtlichen Konsequenzen führen. Anträge können bei den zuständigen Ansprechpartnern in den Ländern in Kürze elektronisch gestellt werden.

6.

Antrags- und Auszahlungsfrist: Anträge sind bis spätestens 31.05.2020 bei der zuständigen Landesbehörde zu stellen.

7.

Kumulierung mit anderen Beihilfen und steuerliche Relevanz: Eine Kumulierung mit anderen Hilfen im Zusammenhang mit der Corona-Pandemie ist grundsätzlich möglich. Eine Überkompensation ist aber zurück zuzahlen. Damit der Zuschuss jetzt, wenn es wichtig ist, in vollem Umfang den Unternehmen zu Gute kommt, wird er bei den Steuervorauszahlungen für 2020 nicht berücksichtigt. Zwar ist der Zuschuss grundsätzlich steuerpflichtig, aber das wirkt sich erst dann aus, wenn die Steuererklärung für 2020 eingereicht werden muss, also frühestens im nächsten Jahr. Nur wenn im Jahr 2020 ein positiver Gewinn erwirtschaftet wurde, wird dann auf den Zuschuss der individuelle Steuersatz fällig.

Übersicht über die zuständigen Behörden oder Stellen in den Ländern

(Hinweis: Die genannten Ansprechpartner können kontaktiert werden sowohl zu Länder-Soforthilfen wie auch für Bundes-Soforthilfen!)

Zuständige Behörde(n) oder Stellen für Antragstellung und Bewilligung:

Baden-Württemberg:	Antragstellung bei und Vorprüfung durch IHK und HWK, Bewilligung durch L-Bank > https://wm.baden-wuerttemberg.de/soforthilfecorona
Bayern:	bayerische Regierungsbezirke und Landeshauptstadt München > www.stmwi.bayern.de/soforthilfe-corona/
Berlin:	Investitionsbank Berlin (IBB) > www.ibb.de/coronahilfen
Brandenburg:	Investitionsbank des Landes Brandenburg (ILB) > https://www.ilb.de/de/wirtschaft/zuschuesse/soforthilfe-corona-brandenburg/
Bremen:	BAB Bremer Aufbau Bank > www.bab-bremen.de/bab/corona-soforthilfe.html BIS Bremerhavener Gesellschaft für Investitionsförderung und Stadtentwicklung mbH > www.bis-bremerhaven.de/antrag-corona-soforthilfe.99067.html
Hamburg:	Hamburgische Investitions- und Förderbank (IFB Hamburg) > www.ifbhh.de/magazin/news/coronavirus-hilfen-fuer-unternehmen
Hessen:	Regierungspräsidium Kassel > wirtschaft.hessen.de/wirtschaft/corona-info/soforthilfe-fuer-selbststaendige-freiberufler-und-kleine-betriebe
Mecklenburg-Vorpommern:	Landesförderinstitut Mecklenburg-Vorpommern (LFI-MV) > www.lfi-mv.de/foerderungen/corona-soforthilfe
Niedersachsen:	voraussichtlich: Investitions- und Förderbank Niedersachsen - NBank > www.nbank.de/Blickpunkt/Covid-19---Beratung-fuer-unsere-Kunden.jsp

Nordrhein-Westfalen:	Bezirksregierungen Arnsberg, Detmold, Düsseldorf, Köln, Münster > www.wirtschaft.nrw/coronavirus-informationen-ansprechpartner
Rheinland-Pfalz:	Investitions- und Strukturbank RP (ISB) > https://www.isb.rlp.de/
Saarland:	Ministerium für Wirtschaft, Arbeit, Energie und Verkehr des Saarlandes > www.corona.wirtschaft.saarland.de
Sachsen:	Sächsische Aufbaubank - Förderbank (SAB) > https://www.sab.sachsen.de/
Sachsen-Anhalt:	Investitionsbank Sachsen-Anhalt > www.ib-sachsen-anhalt.de/temp-coronavirus-informationen-fuer-unternehmen.html
Schleswig-Holstein:	Investitionsbank Schleswig-Holstein (IB.SH) > www.ib-sh.de/infoseite/corona-beratung-fuer-unternehmen/
Thüringen:	Thüringer Aufbaubank Die Antragsannahme sowie Vorprüfungen erfolgen auch über die IHKn und HWKn. > https://aufbaubank.de/Foerderprogramme/Soforthilfe-Corona-2020